

„Iniquum et absurdum est,  
ut novi praeferantur antiquis.“

Die Rangstreitigkeiten zwischen den hochadeligen Damenstiften  
Nieder- und Obermünster in Regensburg und ihr Höhepunkt  
im ausgehenden 17. Jahrhundert

von

Bernhard Lübbers

Als am 5. Mai 1691 der Chorherr der Alten Kapelle, Johann Ignaz Brandtl (1666–1691), zu Grabe getragen wurde<sup>1</sup>, kam es noch während der öffentlichen Trauerzeremonie zu einem handfesten Eklat<sup>2</sup>: Vertreterinnen beider innerhalb der Stadtmauern der Reichsstadt Regensburg gelegenen hochadeligen Damenstifte von Ober- und Niedermünster<sup>3</sup>, die am Trauerzug teilgenommen hatten, gerieten über die

<sup>1</sup> Brandtl war am 1. Mai verstorben, sein Grabstein findet sich noch heute in der Kirche. Vgl. SCHMID, Joseph, Die Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Regensburg 1922, S. 153 sowie MADER, Felix (Bearb.), Die Kunstdenkmäler der Oberpfalz. Bd. XXII: Regensburg, Teil II: Die Kirchen der Stadt (mit Ausnahme von Dom und St. Emmeram) (Die Kunstdenkmäler von Bayern. Regierungsbezirk Oberpfalz XXII, II) München 1933 [ND München/Wien 1981], S. 33–34.

<sup>2</sup> In der Literatur fand dieser Streit bislang kaum Beachtung. So widmete Roman Zirngibl ihm in seiner bis heute maßgeblichen Geschichte des Obermünsters lediglich einen Satz. Vgl. ZIRNGIBL, Roman, Abhandlung über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtißinnen in Obermünster, Regensburg 1787, S. 118. Hieran anschließend knapp auch SCHLAICH, Heinz Wolfgang, Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation und der Neugestaltung des bayerischen Staates, in: VHVO 97 (1956) S. 163–376, hier S. 187; ferner MÄRTL, Claudia, Die Damenstifte Obermünster, Niedermünster, St. Paul, in: Peter SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, Bd. 2, Regensburg 2000, S. 745–763, hier S. 758 sowie zuletzt FUCHS, Franz, Art. Obermünster (Regensburg), in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband 1: Dynastien und Höfe, Teilband 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15,1 und 15,2) Sigmaringen 2003, S. 719–720 (Teilband 1) und S. 428–429 (Teilband 2), hier S. 719. – Die Wiedergabe von Originalzitaten folgt den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte der ‚Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen‘, in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981) S. 299–315.

<sup>3</sup> Zu den beiden Damenstiften: BACKMUND, Norbert, Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern, Windberg 1973, S. 132–134 (Niedermünster) und S. 134–138 (Obermünster) mit der Zusammenstellung der älteren Literatur sowie zuletzt PRINZ, Michael, Regensburg - Straubing – Bogen. Studien zur mittelalterlichen Namenüberlieferung im ostbayerischen Donauraum.

Frage ihres Ranges innerhalb des Trauerzuges in einen heftigen Streit. Die Stiftsdamen aus Niedermünster hatten es gewagt, sich vor ihren an Lebens- und Weihealter älteren Ständekolleginnen des Obermünsters einzureihen, was in der Folge zu einer langen Auseinandersetzung führte, welche nicht nur das kaiserliche Hofgericht zu Wien beschäftigten sollte<sup>4</sup>.

### *Das zugrunde liegende Weltbild: Die gottgegebene Ordnung*

Was modernen Menschen auf den ersten Blick ‚überzogen‘ oder ‚kleinkariert‘ erscheinen mag, ist Ausdruck eines Weltbildes, das die Menschen der Vormoderne verinnerlicht hatten. Schon seit der Antike herrschte die allgemein akzeptierte wie verbreitete Überzeugung, Gott habe die Welt bis in ihre Details geregelt. Da somit das gesamte Erdenrund Abbild und Ausdruck göttlichen Willens sei, hätten folgerichtig auch alle Dinge ihren festen Platz innerhalb dieser Weltordnung einzunehmen. Auf diese Weise konnte man sich die Welt an sich sehr gut erklären; diese kosmisch-göttliche Ordnungsvorstellung war zugleich Basis der streng hierarchisch aufgebauten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft<sup>5</sup>. Der Zeremonialwissenschaftler Johann Christian Lünig verlieh 1719 in seinem Grundlagenwerk ‚Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum‘ der zeitgenössischen Weltanschauung Ausdruck, wenn er schreibt: „Alle Dinge haben in der Welt ihre gewisse Ordnung, und es ist immer eines dem andern subordiniret; Warum? Sie kommen von einem so vollkommenen Wesen her, das nicht anders hat, als ordentlich procediren können. Das grosse Werck der Schöpfung der Welt stellet ein vollkommenes Muster der schönsten Ordnung dar. Und wie der Mensch die kleine Welt der Ordnung nach die letzte, aber auch die vortrefflichste unter allen Creaturen gewesen, also ist ihm auch

1. Teil: Unkomponierte Namen (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 20) München 2007, S. 28–40 (Obermünster) und S. 41–45 (Niedermünster) mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen. Die schon früh fassbare Unterscheidung eines „oberen“ und eines „unteren“ Münsters geht wohl auf die Zweiteilung der Stadt Regensburg in eine obere und eine untere Stadt, geschieden durch den Vitusbach, der quer durch die Stadt verlief (heute noch am Stadtbild nachvollziehbar in der Unteren und Oberen Bachgasse), zurück. Vgl. zum Bachverlauf während des Mittelalters CODREANU-WINDAUER, Silvia, Neue Ergebnisse zur frühen Stadtbefestigung Regensburgs, in: Ingolf ERICSSON/Hans LOSERT (Hg.), Aspekte der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift für Walter Sage (Bamberger Schriften zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 1) Bonn 2003, S. 86–94, hier insbesondere die Karte S. 93.

<sup>4</sup> Obwohl sich eine Vielzahl solcher Streitigkeiten um den zeremoniellen Rang aus den Akten vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts rekonstruieren lassen, fanden sie bislang nur sehr geringe Aufmerksamkeit von Seiten der historischen Zunft. Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, in: ZHF 28 (2001) S. 385–418, hier S. 387. Erst seit einigen Jahren finden solche Konflikte dank der Forschungen Barbara Stollberg-Rilingers und ihres Schülerkreises verstärkt Beachtung.

<sup>5</sup> Zur mittelalterlichen Vorstellung von der Gliederung der Gesellschaft vgl. besonders FICHTENAU, Heinrich, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich, München 1992 (= ND der zweibändigen Ausgabe Stuttgart 1984 [Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30]), S. 11–47 mit weiterführenden Literaturhinweisen. Speziell zur frühneuzeitlichen Gesellschaft: MÜNCH, Paul, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12) München 1988, S. 53–72.

zugleich mit der gesunden Vernunft, die Liebe zu einer vernünftigen Ordnung eingepreßt worden.“<sup>6</sup> Aus der Vorstellung von einer gottgegebenen Ordnung resultierte, dass einzelne Menschen oder Institutionen würdiger als andere galten; Ordnung war also gleichbedeutend mit Hierarchie<sup>7</sup>. Dieses Prinzip wurde auch in der Natur beobachtet. Bei Lünig heißt es hierzu weiter: „Ein Löwe wird vor besser als ein Wolff, die Sonne vor herrlicher als der Mond und ein Diamant vor kostbarer als ein Christall gehalten.“<sup>8</sup> Entsprechend würden unter den „vernünftigen Creaturen [...] die Engel den Menschen, der Mann dem Weibe, die Eltern den Kindern, Alte den Jungen, Obrigkeit den Unterthanen“ vorgezogen<sup>9</sup>. Und um diesem gottgegebenen Gefüge, dieser aus Sicht der Zeit geradezu naturgesetzlichen Hierarchie Genüge tun zu können, bediente man sich Zeremonien und Riten, denen Aufführungscharakter zukam und die für jedermann nachprüfbar die gottgewollte Ordnung öffentlich sichtbar zu machen suchten<sup>10</sup>. Nach Pierre Bourdieu entsprach der öffentlich zur Schau gestellte Rang dem „symbolischen Kapital“, das der betreffenden Person oder auch Institution zu Eigen war<sup>11</sup>. Dabei war stets der Gottesbezug zu vergegenwärtigen. Der päpstliche Zeremonienmeister Agostino Patrizi Piccolomini brachte im 15. Jahrhundert diese Sicht der Dinge auf die prägnante Formel: „Cirimonia nihil aliud est quam honor debitus Deo aut hominibus propter Deum“.<sup>12</sup>

### *Die älteren Forschungspositionen*

Obwohl also zeremonielle und rituelle Inszenierungen die Lebenswirklichkeit der Vormoderne erheblich mitbestimmten, ja an der Tagesordnung waren, maß die ältere Forschung diesen Dingen wenig bis keinerlei Bedeutung bei. Im Gegenteil: Die

<sup>6</sup> LÜNIG, Johann Christian, *Theatrum Ceremoniale Historico-Policum oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien ...*, 3 Teile in 2 Bden., Leipzig 1719/20, hier Bd. 1, Leipzig 1719, S. 2. Vgl. zu diesem Werk auch WELLER, Thomas, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne) Darmstadt 2006, S. 5 mit weiterführender Literatur. Zur Sicht der Zeitgenossen des frühen 18. Jahrhunderts auf Präzedenzstreitigkeiten vgl. auch ROHR, Julius Bernhard von, *Einleitung zur Ceremonial-Wissenschaft der grossen Herren*, Berlin 1733 [ND, hg. und mit einem Nachwort versehen von Monika SCHLECHTE, Leipzig 1990], S. 339–357.

<sup>7</sup> Vgl. FÜSSEL, Marian/WELLER, Thomas, *Einleitung*, in: DIES. (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, 8) Münster 2005, S. 9–22, hier S. 10.

<sup>8</sup> LÜNIG, *Theatrum* (wie Anm. 6), Bd. 1, Leipzig 1719, S. 7.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Vgl. ERLER, Adalbert, *Art. Vorrang, Vortritt*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1058 f.; ferner jetzt ALTHOFF, Gerd/STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Rituale der Macht in Mittelalter und Früher Neuzeit*, in: Axel MICHAELS (Hg.), *Die neue Kraft der Rituale*, Heidelberg 2007, S. 141–177, hier S. 145.

<sup>11</sup> BOURDIEU, Pierre, *Sozialer Raum und Klassen*, in: DERS., *Sozialer Raum und Klassen. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen* übersetzt v. Bernd SCHWIBS, Frankfurt am Main 1985, S. 9–46, besonders S. 11; DERS., *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Reinhard KRECKEL (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.

<sup>12</sup> Zitiert nach: STAUBACH, Nikolaus, *„Honor Dei“ oder „Bapsts Gespreng“? Zur Reorganisation des Papstzeremoniells in der Renaissance*, in: DERS. (Hg.), *Rom und das Reich vor der Reformation*, Frankfurt a. M. 2004, S. 91–136, hier S. 102.

Vorgänge wurden als überzogenes, bestenfalls kurioses, z.T. sogar störendes Beiwerk charakterisiert<sup>13</sup>. So erachtete Leopold von Ranke die rituellen Vorgänge im Rahmen der preußischen Krönung 1701 in der ihm eigenen Souveränität als nicht näher betrachtenswert: „Wir wollen die Zeremonien derselben nicht schildern: sie haben für unser Gefühl, wenn wir davon lesen, etwas Überladenes“<sup>14</sup>. Und auch für einen anderen großen Historiker des 20. Jahrhunderts spielten Rituale und Zeremonien eine nur unter- oder bestenfalls beigeordnete Rolle. In seinem Monumentalwerk ‚Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit‘ bemerkte Johannes Haller etwa mit Blick auf den Frieden von Venedig 1177: „Der Friede war geschlossen. Bei den Feierlichkeiten, die ihn umgaben, dem Marschaldienst, den der Kaiser dem Papst leistete, der begeisterten Teilnahme der Volksmenge, den Schwüren der Vertreter, die die Ausführungen des Ausbedungenen verbürgten, brauchen wir uns nicht aufzuhalten. Prüfen wir vielmehr, was der Friede enthielt.“<sup>15</sup>

### *Rituale und Zeremonien im Urteil der Zeitgenossen*

Diese beiden Aussagen, die stellvertretend für die Haltung nahezu der gesamten älteren Geschichtswissenschaft stehen können und sich leicht vermehren ließen<sup>16</sup>, stehen im scharfen Kontrast zu der Bedeutung, welche die Zeitgenossen Ritualen und Zeremonien beimaßen. „Die Frage, wer vor wem ging, stand oder saß, wer sich zuerst vom Platz erhob oder sich setzte, wer vor wem den Hut zog etc., war [...] eine Frage, der aus Sicht der Zeitgenossen [...] vielfach geradezu existentielle Bedeutung

<sup>13</sup> Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (ZHF. Beiheft 19) Berlin 1997, S. 91–132, hier S. 91–93.

<sup>14</sup> RANKE, Leopold von, Zwölf Bücher Preussischer Geschichte (Gesamt-Ausgabe der deutschen Akademie. Leopold von Ranke's Werke, 1,9,1), Bd. 1, München 1930, S. 508. Wie sehr solche Sichtweisen in den Köpfen moderner Historiker verankert waren, zeigt das Beispiel Otto Hintze, immerhin einer der Begründer der modernen Sozialgeschichte. Für ihn dominierte „statt der Staatsräson [...] die Hofkabale.“ HINTZE, Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte, Berlin 1916, S. 265. Vgl. hierzu ANDRES, Jan/SCHWENGLBECK, Matthias, Das Zeremoniell als politischer Kommunikationsraum: Inthronisationsfeiern in Preußen im „langen“ 19. Jahrhundert, in: Ute FREVERT/Heinz-Gerhard HAUPT (Hg.), Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung (Historische Politikforschung 1) Frankfurt a. M. u. a. 2005, S. 27–81, hier S. 27 sowie WELLER, Theatrum Praecedentiae (wie Anm. 6), S. 14, Anm. 38. Dagegen steht für die moderne Forschung gerade das Zeremoniell der Krönung im Vordergrund: Vgl. etwa SÖSEMANN, Bernd, Zeremoniell und Inszenierung. Öffentlichkeit und dynastisch-höfische Selbstdarstellung in der preußischen Krönung und den Jubiläumsfeiern (1701–1851), in: DERS. (Hg.), Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 12) Stuttgart 2002, S. 85–135. Zur Preußischen Krönung zuletzt zusammenfassend: CLARK, Christopher, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600–1947, München 2007, S. 93–97.

<sup>15</sup> HALLER, Johannes, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, 5 Bde., München 1965, hier Bd. 3, S. 179. Vgl. hierzu ALTHOFF, Gerd, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003, S. 9.

<sup>16</sup> Vgl. etwa die bei FRIEDRICH, Susanne, Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700 (Colloquia Augustana 23) Berlin 2007, S. 111 Anm. 511 angeführten Belege.

zukam.“<sup>17</sup> Es kam daher nicht nur zur Ausbildung einer eigenen Zeremonialwissenschaft, sondern – bedingt durch die vielen justiziablen Auseinandersetzungen – auch zur Ausprägung eines *ius praecedentiae*, des Präzedenzrechts<sup>18</sup>. Derartige Streitigkeiten beeinflussten weite Bereiche des öffentlichen Lebens. Sie gehörten „gewissermaßen zum Alltag insbesondere der höfischen Gesellschaft“<sup>19</sup>.

Vereinzelt wurden zwar schon von den Zeitgenossen Zeremoniestreitigkeiten als Hindernis erachtet, die Zähigkeit aber, mit der über diese vermeintlichen Petitesse gestritten wurde, zeigt jedoch, dass es um mehr ging als um die leere Form<sup>20</sup>. Der Frage des ‚vorgangs‘, wie es häufig in den Quellen heißt, haftete in den Augen der Zeitgenossen eben nicht – wie man aus heutiger Sicht meinen könnte – der Charakter persönlicher Eitelkeit an. Im Gegenteil: Es ging vielmehr um eine Frage des Rechts als der Moral. „Freiwilliger Verzicht, so argumentierten die Juristen, verstoße mindestens ebenso sehr gegen öffentliches und natürliches Recht wie unberechtigte Anmaßung.“<sup>21</sup>

### *Die moderne Forschung*

Die Phänomene der vormodernen zeremoniellen und rituellen Inszenierungen rückten erst im Zuge der kulturalistischen Wende innerhalb der Geschichtswissenschaft seit den 1980er Jahren zunehmend auch in den Blickpunkt des fachhistorischen Interesses<sup>22</sup>. Da in den Symbolen und Ritualen „in verdichteter Form politi-

<sup>17</sup> WELLER, *Theatrum Praecedentiae* (wie Anm. 6), S. 7.

<sup>18</sup> Vgl. den Überblick bei VEC, Miloš, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat*. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (*Ius Commune*. Sonderheft 106) Frankfurt a. M. 1998 sowie STOLLBERG-RILINGER, *Zeremoniell* (wie Anm. 13), S. 103–105; DIES., *Die Wissenschaft der feinen Unterschiede*. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Majestas* 10 (2002) S. 125–150. Vgl. auch die Zusammenstellung der zeitgenössischen einschlägigen Literatur bei MÜLLER, Rainer A., *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit* (*Enzyklopädie deutscher Geschichte* 33) München <sup>2</sup>2004, S. 101–103.

<sup>19</sup> FÜSSEL, Marian/WELLER, Thomas, *Einleitung* (wie Anm. 7), S. 17. Vgl. auch WINKELBAUER, Thomas, *Fürst und Fürstendiener*. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (*Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung/Ergänzungsband* 34) Wien/München 1999, S. 291–316. Für die Auswirkungen solcher Auseinandersetzungen auf den Alltag könnten neben dem hier behandelten zahlreiche weitere Beispiele angeführt werden. Vgl. etwa die Auflistung von Präzedenzstreitigkeiten im Artikel ‚Vorzugs-Streit, Präcedenz-Streit‘, in: ZEDLER, Johann Heinrich, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste ...*, Bd. 50, Leipzig/Halle 1746, Sp. 1359–1369, hier Sp. 1369. Und auch für Regensburg ließen sich über den behandelten Fall hinaus weitere derartige Exempla anführen. Insbesondere während des 17. Jahrhunderts waren Auseinandersetzungen um den Vorrang zwischen dem Domkapitel und dem Fürststab von St. Emmeram virulent. Vgl. hierzu die Bemerkungen bei SCHWAIGER, Georg, *Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1649–1661)* (*Münchener Theologische Studien* I, 6) München 1954, S. 125 f. Die Erforschung speziell dieser Auseinandersetzungen harret noch der Bearbeitung.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu FRIEDRICH, *Drehscheibe* (wie Anm. 16), S. 111.

<sup>21</sup> STOLLBERG-RILINGER, *Zeremoniell* (wie Anm. 13), S. 108.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu DANIEL, Ute, *Clio unter Kulturschock*. Zu den aktuellen Debatten in der Geschichtswissenschaft, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 48 (1997) S. 195–219, 259–278 sowie BURKE, Peter, *Was ist Kulturgeschichte*, Frankfurt a. M. 2005, jeweils mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen.

sche Botschaften übermittelt werden, sie mithin eine spezifische kommunikative Qualität besitzen<sup>23</sup>, spielen sie für ein tieferes Verständnis der Vergangenheit eine erhebliche und kaum zu überschätzende Rolle. Vor allem die Soziologie, aber auch Kulturanthropologie und Ethnologie trugen maßgeblich dazu bei, die Geschichtswissenschaft für Rituale und Zeremonien zu sensibilisieren<sup>24</sup>. Ihre Forschungsergebnisse wurden zunehmend auch auf historische Begebenheiten angewandt. Wegweisend für diese Entwicklung waren hierbei neben der berühmten Studie von Norbert Elias über die „Höfische Gesellschaft“<sup>25</sup> die Forschungen Pierre Bourdieus<sup>26</sup>, Reinhard Kreckels<sup>27</sup> oder Niklas Luhmanns<sup>28</sup>, um nur einige herausragende Wissenschaftler, deren Œuvre die Geschichtswissenschaft nachhaltig beeinflussten, zu nennen. In Deutschland sind es in den letzten Jahren und Jahrzehnten von Seiten der Geschichtswissenschaft v.a. Barbara Stollberg-Rilinger und Gerd Althoff sowie ihr Schülerkreis, die Fragen zu Ritualen und Zeremonien in Mittelalter und Früher Neuzeit in den Mittelpunkt ihrer wissenschaftlichen Arbeit stellen<sup>29</sup>.

### *Der Streit zwischen den beiden Damenstiften*

Bei den Ereignissen vom Mai 1691 handelte es sich keineswegs um überraschend ausbrechende Streitigkeiten zwischen den Vertreterinnen der beiden Damenstifte. Bereits in früheren Zeiten war es wiederholt zu Auseinandersetzungen um den Vorrang gekommen.

Erstmals dokumentiert sind Streitigkeiten um den Rang aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. In einem von einer Hand des 19. Jahrhunderts auf „circa 1521“ datierten Schreiben bat die Äbtissin des Niedermünsters, Barbara von Aham<sup>30</sup>, den Administrator des Bistums Regensburg, Johann von der Pfalz (1507–1538)<sup>31</sup>, um

<sup>23</sup> ANDRES/SCHWENGLBECK, Zeremoniell (wie Anm. 14), S. 27. Vgl. ferner FÜSSEL, Marian, Rang und Raum. Gesellschaftliche Kartographie und die soziale Logik des Raumes an der vormodernen Universität, in: Christoph DARTMANN/Marian FÜSSEL/Stefanie RÜTHER, Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, 5) Münster 2004, S. 175–197, hier besonders S. 176.

<sup>24</sup> Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell (wie Anm. 13), S. 93.

<sup>25</sup> Vgl. ELIAS, Norbert, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, Neuwied/Berlin 1969, hier speziell zur Rangordnung S. 143–146.

<sup>26</sup> Beispielsweise BOURDIEU, Pierre, Entwurf einer Theorie der Praxis, auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1979; DERS., Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982; DERS., Sozialer Raum und Klassen (wie Anm. 11), S. 9–46.

<sup>27</sup> Vgl. etwa KRECKEL, Reinhard, Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, Frankfurt a. M. 2004.

<sup>28</sup> Etwa LUHMANN, Niklas, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M. 1984; DERS., Die Gesellschaft der Gesellschaft, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1999.

<sup>29</sup> Die Literatur zu diesem Thema ist mittlerweile gewaltig angewachsen. V. a. der Sonderforschungsbereich 496 an der Universität Münster beförderte die Erforschung dieser Thematik ungemein. Vgl. etwa ALTHOFF/STOLLBERG-RILINGER, Rituale (wie Anm. 10), S. 141–177, mit weiterführender Literatur.

<sup>30</sup> Vgl. zu ihr PARICIUS, Johann Carl, Allerneueste und bewährte Nachricht von der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg [...], Regensburg 1753, S. 180.

<sup>31</sup> Zu ihm zuletzt DEUTSCH, Christian, Iudex ordinarius und vicarius generalis. Die Neu-

Hilfe, damit das Stift den ihrer Meinung nach gebührenden Vorrang gegenüber dem Obermünster geltend machen könne<sup>32</sup>. Auch wenn solche Rangstreitigkeiten sich offenbar hier erstmals schriftlich manifestieren: Man darf mit gutem Grund annehmen, dass es Auseinandersetzungen dieser Art bereits während des Mittelalters gegeben hatte; Rituale und Zeremonien spielten ja gerade in diesen Jahrhunderten eine immense und nur schwerlich zu überschätzende Rolle<sup>33</sup>.

#### *Hinweise auf den Vorrang des Niedermünsters*

Außer den Quellen des ausgehenden 17. Jahrhunderts, die im Zuge der hier behandelten Auseinandersetzungen entstanden, lassen die übrigen Zeugnisse nur bedingt erkennen, welches der beiden Stifte als das würdigere galt. Dieses überlieferungsbedingte Problem trieb auch die Kontrahenten der Auseinandersetzung gegen Ende des 17. Jahrhunderts um. Trotz aller Unschärfen deuten die vorhandenen Quellen darauf hin, dass das Niedermünster nicht nur das materiell wohlhabendere der beiden Stifte war<sup>34</sup>, sondern bereits seit dem Mittelalter auch im Rang vor dem Obermünster fungierte<sup>35</sup>. So hatte die Äbtissin des Niedermünsters nicht nur auf dem Reichstag nahezu stets einen Platz vor der Vorsteherin des Obermünsters inne, sondern rangierte auch in den Reichsabschieden vor ihrer Standesgenossin und zeichnete entsprechend auch die Reichsabschiede zumeist vor ihr<sup>36</sup>. Dies war zwischen

ordnung der Regensburger Diözesangerichtbarkeit durch Administrator Johann III., Pfalzgraf bei Rhein (1507–1538), in: BGBR 40 (2006) S. 33–61.

<sup>32</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (künftig: BayHStA München), Klosterliteralien (KL) Regensburg Obermünster 33, Nr. 1 (ca. 1521).

<sup>33</sup> Vgl. grundlegend die Veröffentlichungen Gerd Althoffs: ALTHOFF, Macht (wie Anm. 15); DERS./STOLLBERG-RILINGER, Rituale (wie Anm. 10), S. 141–177, jeweils mit weiterführender Literatur.

<sup>34</sup> Es war wohl die Verehrung des heiligen Erhard, welches das Niedermünster zum reicherer der beiden Stifte machte. Vgl. hierzu FLACHENECKER, Helmut, Hagiographische Werke als Kommunikationshilfen für Fremde, in: Klaus HERBERS/Dieter R. BAUER (Hg.), Hagiographie im Kontext. Wirkungsweisen und Möglichkeiten historischer Auswertung (Beiträge zur Hagiographie 1) Stuttgart 2000, S. 96–116, hier S. 110.

<sup>35</sup> Vgl. für das Mittelalter etwa urkundliche Belege, welche das Niedermünster vor dem Obermünster aufführen: WIDEMANN, Josef (Hg.), Regensburger Urkundenbuch, Bd. 1: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350 (Monumenta Boica 53) München 1912, Nr. 159, S. 83–84 (1293 Juni 12); Nr. 168, S. 88 (1295 April 23); Nr. 524, S. 290–293 (1327 April 2), hier S. 291 sowie Nr. 1287, S. 696–697 (1350 September 29), hier S. 696.

<sup>36</sup> Zur Reihung des Niedermünsters vor dem Obermünster vgl. etwa ANGERMEIER, Heinz (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, Bd. 1, Teil 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen (Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe 5) Göttingen 1981, S. 126, 478 und 486; Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichstagen abgefasst worden. Sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind, 4 Teile, Frankfurt a. M. 1747 [ND Osna-brück 1967], Teil 2, S. 104–111 zum Reichsanschlag von 1507, hier S. 107; ferner ebd., S. 218 mit der Reihung der Reichsabtissinnen in der Reichsmatrikel von 1521. Einzig auf dem Reichstag von 1567 scheint die Reihung umgekehrt gewesen zu sein: WAGNER, Wolfgang/STROHMEYER, Arno/LEEB, Josef (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662. Der Reichstag zu Regensburg 1567 und der Reichskreistag zu Erfurt 1567, München 2007, Nr. 82, S. 309–340, hier S. 337, allerdings ließen sich beide Stifte beim Reichsabschied vertreten. Obermünster durch Doktor Johann Auerbach, Niedermünster durch Pelagius Probst.

den beiden Stiften unumstritten und sollte erst im Laufe der hier behandelten Auseinandersetzungen thematisiert werden. So heißt es bereits 1610 in einem Schreiben der Äbtissin des Obermünsters an ihre Standeskollegin im Niedermünster, sie habe „in dem Reich den vorgang“<sup>37</sup>. Da der Rang- und Sitzordnung in der Vormoderne der „Charakter eines Rechtsrituals“<sup>38</sup> zukam, lässt somit die Stellung im direkten Vergleich zu anderen Rückschlüsse auf den Rang der jeweiligen Institution zu<sup>39</sup>. Grundsätzlich galt in der vormodernen Gesellschaft bis auf einige wenige Ausnahmen stets, dass vorne besser als hinten, oben besser als unten und rechts besser als links war<sup>40</sup>. Aufschlussreich ist diesbezüglich eine Episode über die Versammlung der gesamten innerhalb der Mauern der Reichsstadt Regensburg befindlichen Geistlichkeit im Jahre 1525. Leonhart Widmann, der diese Begebenheit in seiner Chronik überliefert hat, berichtet: „Son nun iz dy geistlickait im chor [der Augustinereremitenkirche] versamlet worden, stunden dy prälatin zu oberest auff der rechten stülen, erstlich Barbara Ahamerin, äbtissin zu Nidermünster, darnach Katharina Rebicerin von Obermünster (baid prelätin des reichs), Otilia Lichauerin zu sant Pauls, darnach Peter Krafft, weichpischoff, Ambrosy, abt zu sant Emeran, und sant Jacob, Cristoff Welser, thumbrobst, Caspar Gumpfenperger, techet, etlich thumbhere, Sigmund Pender, techet zu alten capellen, Peter Rauscher zu sant Johans, darnach immer in ordine und der chör voll etc.“<sup>41</sup> Ebenso listet eine erhaltene Fronleichnamsprozessionsordnung des Jahres 1470 die Vertreter des Niedermünsters vor denjenigen des Obermünsters auf<sup>42</sup>. Wie sich hier deutlich zeigt, rangierten

Es ist anzunehmen, dass in diesem Fall der Gegensatz zur sonst üblichen Reihung also dem Rang der beiden Vertreter geschuldet war. Vgl. zum Rang der Gesandten STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell (wie Anm. 13), S. 111. Auch die Juristen, die sich mit dem Präzedenzrecht befassen, orientierten sich gewöhnlich an den Unterschriftenlisten der Reichsabschiede seit 1500. Vgl. ebd., S. 106.

<sup>37</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 37 (1610 Januar 29 [?], Konzept). Noch 1686 war dies unstrittig. Vgl. Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (künftig: BZAR), Ordinariatsarchiv Klosterakten (OA KL) 103, 61/1 (Bericht vom 3. Juli 1686 als Beilage zur Stellungnahme des Niedermünsters an die bischöfliche Kommission vom 24. März 1694).

<sup>38</sup> FÜSSEL, Rang (wie Anm. 23), S. 184. Vgl. auch ROHR, Einleitung (wie Anm. 6), S. 353.

<sup>39</sup> Interessant wäre es, einmal die Wertigkeit der beiden Regensburger Damenstifte im Vergleich zu den Stiften von Quedlinburg, Essen, Herford, Kaufungen, Buchau sowie Lindau zu untersuchen. Dies konnte und sollte in diesem Zusammenhang jedoch nicht geleistet werden.

<sup>40</sup> Vgl. HEIMPEL, Hermann, Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Aus dem Nachlaß hg. von Johannes HELMRATH, in: Johannes HELMRATH/Heribert MÜLLER (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen zum 60. Geburtstag, München 1994, S. 1–9, hier S. 2 f.

<sup>41</sup> WIDMANN, Leonhart, Chronik von Regensburg: 1511–43, 1552–55, hg. von Edmund von OEFELE in: Die Chroniken der baierischen Städte (Die Chroniken der deutschen Städte 15), Leipzig 1878, 1–244, hier S. 62. Zu Widmann vgl. zuletzt SCHMID, Alois, Geistiges Leben im Umfeld der Alten Kapelle vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: Werner SCHIEDERMAIR (Hg.), Die Alte Kapelle in Regensburg, Regensburg 2002, S. 311–321, hier S. 315–316.

<sup>42</sup> Vgl. BASTIAN, Franz, Das Runtingerbuch 1383–1407 und verwandtes Material zum Regensburger-südostdeutschen Handel und Münzwesen (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 8) 3 Bde., Regensburg 1935–1944, hier Bd. 3: Urkunden, Briefe, Rechnungsauszüge, Register zum Text des Runtingerbuches, Berichtigungen, Ergänzungen, 1943, S. 72–76, besonders S. 73. Zu einer Fronleichnamsprozession des Jahres 1463 vgl. GEMEINER, Regensburgerische Chronik (wie Anm. 43), Bd. 3, 1821, S. 374 sowie MITTERWIESER, Alois, Ge-

die Äbtissinnen der beiden Reichsstifte offenbar nicht nur unmittelbar hinter dem Bischof, und damit noch vor den Äbten der Männerklöster und -stifte<sup>43</sup>, in nahezu allen erhaltenen Quellen ging zudem die Äbtissin des Niedermünsters vor derjenigen des Obermünsters. Was sich allerdings nur unzureichend fassen lässt, ist die Rangfolge, welche die Stiftsfräulein selbst einzunehmen pflegten. Und genau um diese Frage ging es, als gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Streitigkeiten um den Vorrang der beiden Damenstifte und ihrer Domizellarinnen wie ein eitriges Geschwür aufbrachen. Die Bedeutung zeremonieller Fragen für die Lebenswirklichkeit des ausgehenden 17. Jahrhunderts manifestiert sich in der Vehemenz der erbittert ausgetragenen Auseinandersetzungen<sup>44</sup>. Der Fall ist jedoch in verschiedener Hinsicht von Interesse, zeigt sich hier doch paradigmatisch, welche Relevanz zeremoniellem Handeln in der Lebenswirklichkeit der Frühen Neuzeit zukam und welcher praktischer Nutzen der Historie in der vormodernen Gesellschaft beigemessen wurde. Sie hatte zu dieser Zeit keineswegs nur den Charakter einer gelehrten Vorliebe, sondern vielmehr erheblichen Einfluss, zeitigte sie doch sehr reale und z.T. auch sehr folgenreiche Auswirkungen. Das Herkommen, die historische Beweisführung also, war das letztlich entscheidende Kriterium<sup>45</sup>. Somit kann der hier behandelte Streit über seine lokalgeschichtliche Bedeutung hinaus als geradezu idealtypisch für dieses Zeitalter gesehen werden.

### *Der Verlauf des Streits*

Wie sehr die Vorfälle anlässlich der Beerdigung Johann Ignaz Brandtls am 5. Mai 1691<sup>46</sup> als Affront empfunden wurden, zeigt sich daran, dass bereits einen Tag später die Äbtissin von Obermünster, Maria Theresia von Sandiszell (1683–1719)<sup>47</sup>, einen Bericht an den zuständigen Ortsbischof, Kurfürst Joseph Clemens von Bayern, verfasste<sup>48</sup>. Darin beschwerte sie sich bitter über die Ereignisse: Die von ihr

schichte der Fronleichnamsprozession in Bayern. Durchgesehen und ergänzt von Torsten GEBHARD, München 1949, S. 26. Die Äbtissinnen der drei Damenstifte Ober-, Nieder- und Mittelmünster sowie der Abt von St. Emmeram wurden demnach bei der Fronleichnamsprozession von Ratsmitgliedern vertreten.

<sup>43</sup> Zur Rangordnung auch HUBEL, Achim, Kaiser Heinrich II., die Idee einer *Roma secunda* und die Konkurrenz zwischen Regensburg und Bamberg im 11. Jahrhundert, in: Christine und Klaus VAN EICKELS (Hg.), *Das Bistum Bamberg in der Welt des Mittelalters*. Vorträge der Ringvorlesung des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sommersemester 2007 (Bamberger interdisziplinäre Mittelaltervorlesungen. Vorträge und Vorlesungen 1) Bamberg 2007, S. 103–140, hier S. 112.

<sup>44</sup> Gerade zwischen etwa 1650 und 1750 sollten Zeremoniell-Konflikte verstärkt aktenkundig werden, da man sie in diesem Zeitraum bevorzugt vor Gericht auszutragen pflegte. Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Rang (wie Anm. 4), S. 390.

<sup>45</sup> LÜNIG, *Theatrum* (wie Anm. 6), Bd. 1, Leipzig 1719, S. 4. Vgl. auch FRIEDRICH, *Dreh-scheibe* (wie Anm. 16), S. 113 f.

<sup>46</sup> Siehe Anm. 1.

<sup>47</sup> Sie war am 8. November 1683 gewählt worden. BZAR OA KL 103, 14. Vgl. ferner ZIRN-GIBL, *Abhandlung* (wie Anm. 2), S. 118 sowie HARTMANN, Peter Claus, *Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803)*. Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur Verfassungsgeschichte 52) Berlin 1997, S. 143.

<sup>48</sup> Vgl. BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 11 zu diesem Datum sowie BZAR, OA KL 103, 61/1. Hier auch die folgenden Ausführungen und Zitate. – Joseph

abgeordneten beiden schon älteren und damit würdigeren Stiftsdamen des Obermünsters seien zu dem Begräbnis des verstorbenen Chorherren erschienen, um diesem die letzte Referenz zu erweisen. Schon von jeher sei es üblich, dass bei „Leichconducten und exequien“ von Dom- oder Chorherren verschleierte Stiftsdamen der beiden Damenstifte anwesend seien. Entsprechend habe auch das Niedermünster zwei seiner Stiftsfräulein hierzu gesandt, allerdings nicht, wie es sich gezieme, zwei ältere und würdige Damen, sondern zwei sehr junge. Ähnliches sei schon bei der Beisetzung des jüngst verstorbenen Johann Georg Sartory (ca. 1666–1691)<sup>49</sup> geschehen, allerdings nicht in dieser sofortigen Widerspruch fordernden Art und Weise. Als nun der Leichenzug für Johann Ignaz Brandtl seinen Fortgang genommen habe, seien diese beiden jüngeren Niedermünster'schen Stiftsfräulein nicht nur vor ihren älteren Standeskolleginnen des Obermünsters, sondern in unerhörter Weise auch vor dem „Thumbclero geloffen“. Dieses Vorgehen sei eine „selzamb und under adelich leuthen vast unerhörte procedur“. Man bitte daher den Herrn Bischof einzugreifen, schließlich seien die Stiftsdamen des Obermünsters keine dahergelaufenen „Stall und Paurenkhnecchten“, mit denen man solcherlei ungehörige Dinge vielleicht machen könne. Eine schnelle Entscheidung des Bischofs sei zudem umso dringlicher, da ja unlängst der Regensburger Domdekan, Graf Törring<sup>50</sup>, verstorben sei, und somit in Bälde erneut öffentliche Zeremonien abgehalten werden müssten. Man hege die Befürchtung, hier könne sich Ähnliches wiederholen und erbitte daher schnelle Anweisung<sup>51</sup>. Wie wichtig der Äbtissin des Obermünsters diese Angelegenheit war, zeigt auch die Tatsache, dass bereits am nächsten Tag der Stiftssekretär aufbrach, um den Kurfürsten persönlich aufzusuchen und ihm nicht nur das Schreiben zu überbringen, sondern auch mündlich noch einmal den Sachverhalt mit Nachdruck vorzutragen<sup>52</sup>.

Clemens von Bayern, der dritte Sohn Kurfürst Ferdinand Marias und dessen Ehefrau Henriette Adelaide von Savoyen, war seit 1685 Bischof von Regensburg und Freising. Zudem wurde er 1688, mit gerade einmal 17 Jahren, Erzbischof von Köln. Vgl. zu seinem Regensburger Wirkungsfeld HAUSBERGER, Karl, *Geschichte des Bistums Regensburg*, 2 Bde., Regensburg 1989, hier Bd. 2, S. 15–21 sowie GATZ, Erwin, *Art. Joseph Clemens, Herzog von Bayern (1671–1723)*, in: DERS. (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, S. 210–212. Zu ihm ferner WEITLAUFF, Manfred, *Im Zeitalter des Barocks*, in: Georg SCHWAIGER (Hg.), *Das Bistums Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2)* München 1989, S. 289–468, hier S. 341–370.

<sup>49</sup> Sartory war am 1. April 1691 verstorben und wurde in der Alten Kapelle beerdigt. Sein Grabstein ist noch heute dort zu betrachten. Er gilt als einer der größten Wohltäter der Alten Kapelle. Vgl. zu ihm SCHMID, *Geschichte (wie Anm. 1)*, S. 153; ferner SCHIEDERMAIR, Werner, *Die Geschichte des Kollegiatstifts Unsere Liebe Frau zur Alten Kapelle. Ein historischer Abriss*, in: DERS. (Hg.), *Alte Kapelle (wie Anm. 41)*, S. 17–29, hier S. 27.

<sup>50</sup> Johann Conrad Lorenz Graf von Törring zu Seefeld war seit 27. November 1684 Regensburger Domdekan. Er starb am 28. April 1691 und wurde nach Augsburg überführt, wo er seit 1665 Domkapitular gewesen war, und im dortigen Domkreuzgang bestattet. Vgl. zu ihm HERSCHE, Peter, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, Bd. 1: *Einleitung und Namenslisten*, Bern 1984, S. 158 sowie SEILER, Joachim, *Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (Münchener Theologische Studien I,29)* St. Ottilien 1989, S. 841–842.

<sup>51</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 11 (1691 Mai 6).

<sup>52</sup> Die Abrechnung über die Reise des Sekretärs nach Freising, München und dem Jagd-

Kurfürst Joseph Clemens reagierte umgehend. Er beauftragte Weihbischof Albert Ernst von Wartenberg (1687–1715)<sup>53</sup>, er solle den Stiftsdamen beider Stifte „umb verhietung grösseren scandals“ untersagen, an den Gedenkfeierlichkeiten für den Domdekan teilzunehmen<sup>54</sup>. Warum Graf Wartenberg der Anordnung seines Bischofs nicht Folge leistete, lässt sich, da dies keinen schriftlichen Niederschlag fand, nicht mehr eruieren, sondern allenfalls mutmaßen<sup>55</sup>. Jedenfalls beschwerte sich die Äbtissin von Obermünster in einem weiteren Brief an Joseph Clemens, der vom 19. Mai 1691 datiert, man habe bis zuletzt auf Nachricht gewartet, welche Meinung der Kurfürst nun vertrete. Da für Freitag, den 15. Mai 1691, ein Trauergottesdienst im Regensburger Dom angesetzt gewesen sei, habe man am Donnerstagabend zu Weihbischof Wartenberg schicken lassen, um den Willen des Ortsbischofs zu erfragen. Doch der Weihbischof habe nur lakonisch verkündet „er khundte und wolte auch kheinem aus beeden Stüfftern die Kürchen verbietten“. Daraufhin habe man am Freitagmorgen, dem Tag der Beerdigung, gegen 7 Uhr noch einmal zu ihm geschickt und wiederum auf Verkündung des bischöflichen Befehls gedrungen, dies sei jedoch nicht geschehen. Während somit die Niedermünster'schen Fräulein allesamt in der Kirche erschienen seien, da Wartenberg ihnen gegenüber keine Anstalten gemacht habe, den erzbischöflichen Befehl zu verkünden, hätte die Äbtissin des Obermünsters „zu verhietung aller ungelegenheit“ ihre Stiftsdamen im Haus behalten. Sie bitte daher Bischof Joseph Clemens, dieses Verhalten des „H(ernn) Suffragano gebürend zu andten“<sup>56</sup>.

Es ist wenig verwunderlich, dass man die Dinge auf Seiten des Niedermünsters anders sah und die vorgebrachten Anschuldigungen aus dem Obermünster nicht unkommentiert lassen wollte. Auch hier wandte sich die Äbtissin, Maria Theresia von Muggenthal (1675–1693)<sup>57</sup>, in einem langen Schreiben, das vom 29. Juni 1691 datiert, an den Bischof<sup>58</sup>. Darin entschuldigte sie sich zunächst für die Belästigung des hohen Herrn in dieser Angelegenheit, allerdings seien ihr die Klagen des Ober-

schloss Lichtenberg am Lech, wo er den Fürstbischof dann antraf, findet sich: BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 13. Zwischen 7. und 14. bzw. 15. Mai 1691 gab er in dieser Angelegenheit mehr als 46 Gulden aus.

<sup>53</sup> Vgl. zu ihm zusammenfassend WALDHERR, Gerhard H., Albert Ernst Graf von Wartenberg – Weihbischof und „erfarnere der apostolischen antiquiteten“ (1635–1715), in: Karlheinz DIETZ/Gerhard H. WALDHERR (Hg.), *Berühmte Regensburger. Lebensbilder aus zwei Jahrtausenden*, Regensburg 1997, S. 162–170 sowie 330 f. mit weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>54</sup> Joseph Clemens an das bischöfliche Konsistorium, mit der Bitte, den Weihbischof Wartenberg zu informieren, damit er das Nötige veranlasse. BZAR, OA KL 103, 61/1 (1691 Mai 9); das Schreiben findet sich auch BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 12 (Abschrift für das Obermünster).

<sup>55</sup> Anzunehmen wäre, dass Wartenberg schon aufgrund seiner intensiven Beschäftigung mit dem Stift eine größere Sympathie für das Niedermünster hegte.

<sup>56</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 14 (1691 Mai 19): Äbtissin von Obermünster an Erzbischof Joseph Clemens.

<sup>57</sup> Vgl. zu ihr den Wahlakt von 1674/75: BZAR OA KL 102, 17 sowie RIED, Thomas, *Historische Abhandlung über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtissinnen in Niedermünster zu Regensburg*, Regensburg 1804 (handschriftlich, Staatliche Bibliothek Regensburg [künftig: SBR] Rat. ep. 97), fol. 41r–v, ferner HARTMANN, Reichskreis (wie Anm. 47), S. 141.

<sup>58</sup> Abschriften finden sich in BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 15 sowie BZAR, OA KL 103, 61/1.

münsters bezüglich der Vorfälle des 5. Mai 1691 zu Ohren gekommen. Bei besagtem Begräbnis des Chorherrn Johann Ignaz Brandtl in der Alten Kapelle hätten „zway von Niedermünster deputiert gewesene Capitulare freylen vor zwayen von Obermünster auch deputiert gewesene alten Capitulare freylen den fortritt beym opfergehen genommen“. Nun sei es Ansicht des Kapitels von Obermünster, „das die freylen beeder Stüffter nicht nach dem Stüfft, in welchem sye praebendiert und nach dessen würdte, sondern alternativ den Rang nemmen und halten“ müssten. Allerdings sei es für die Niedermünster'sche Äbtissin unverständlich, warum sich die Stiftsfräulein des Obermünsters an den Bischof gewandt hätten, wo sie doch beide „immediate unter ihrer Kay(serlichen) May(estät) und des Reichs Iurisdiction“ gehörten. Es sei daher einzig Aufgabe „von deme Kay(serlichen) allerhöchsten Reichs-tribunali“ diese Streitigkeiten zu entscheiden<sup>59</sup>.

Der Reichshofrat, auf den hier angespielt wird, hatte sich seit dem 16. Jahrhundert neben dem Reichskammergericht als weiteres oberes Reichsgericht etabliert, und war der für eine formelle juristische Auseinandersetzung in dieser Frage adäquate Ort, da sich die Instanz für Rangklagen grundsätzlich nach dem Stand der beteiligten Parteien richtete<sup>60</sup>. Damit deutete die Äbtissin des Niedermünsters eine Möglichkeit an, die Angelegenheit auf einer formellen Ebene einer Entscheidung zuzuführen. Das Gericht solle ein Urteil fällen, dem man sich dann auch von Seiten beider Stifte unterwerfen müsse. Diese Vorgehensweise entsprach der Haltung der Zeit, in der Justiz ein „Passepartout für die Lösung aller möglichen Probleme“ zu sehen und ermöglichte letztlich auch der unterlegenen Partei, ihr Gesicht zu wahren, da ein potentiell Nachgeben nicht mehr als eigene Schwäche ausgelegt werden würde<sup>61</sup>.

Im Übrigen sehe sie – so die Äbtissin des Niedermünsters weiter – einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung gelassen entgegen, zumal die vorzubringenden Argumente des Obermünsters im Wesentlichen wohl dieselben wären, die bereits 1686 in einer Eingabe an das Domkapitel vorgebracht worden seien<sup>62</sup>. Tatsächlich waren die Ereignisse des Mai 1691 nur Reaktionen auf einen schon seit längerem schwelenden und nun heftig ausbrechenden Streit:

#### *Rückblende: Die Auseinandersetzungen 1685/86*

Bereits 1685/86 war es im Umfeld der Beisetzungen Bischof Albrecht Sigmunds von Bayern (1669–1685)<sup>63</sup> sowie des Weihbischofs Franz Weinhart (1663–1686)<sup>64</sup> zu

<sup>59</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 15 (1691 Juni 29).

<sup>60</sup> Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Rang (wie Anm. 4), S. 411. Zum Reichshofrat vgl. zuletzt zusammenfassend AUER, Leopold/OGRIS, Werner/ORTLIEB, Eva (Hg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53) Köln/Weimar/Wien 2007. Zum Archiv und der Überlieferung des Reichshofratsakten vgl. AUER, Leopold, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: Bernhard DIESTELKAMP/Ingrid SCHEURMANN (Hg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn/Wetzlar 1997, S. 117–127 sowie jüngst WESTPHAL, Siegrid, Die Inanspruchnahme des Reichshofrates durch Frauen – quantitative Aspekte, in: DIES. (Hg.), In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 29–39, hier besonders S. 29.

<sup>61</sup> STOLLBERG-RILINGER, Rang (wie Anm. 4), S. 407 (Zitat) und 416.

<sup>62</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 15 (1691 Juni 29).

<sup>63</sup> Albrecht Sigmund war am 4. November 1685 gestorben. Vgl. zu ihm, der zwischen 1669

Konflikten in der Frage des ‚vorgangs‘ gekommen<sup>65</sup>. Die Stiftsdamen des Niedermünsters hätten sich nämlich über das gute Herkommen hinweggesetzt und die Aufstellung nicht mehr nach dem Weihealter vorgenommen, sondern „dergestalte, das sie allezeit die rechte handt nehmen unnd behalten solen“<sup>66</sup>, so ein unmittelbar nach dem Vorfall erstelltes Notariatsinstrument. Und wie dem Text vom 19. November 1685 weiter zu entnehmen ist, hatten sich auch bereits bei „hinscheidens Sr. Eminenz, H. Cardinals von Warttemberg“ im Jahr 1661, also ein Vierteljahrhundert zuvor, solche Auseinandersetzungen ereignet<sup>67</sup>. Allerdings scheinen diese Streitigkeiten, soweit die Quellen das erkennen lassen, nicht mit einer solchen Vehemenz und einem solchen Nachdruck ausgetragen worden zu sein wie im Jahr 1691. Aber bereits 1685 erregten die ergriffenen Maßnahmen Aufsehen. Die Stiftsfräulein von Obermünster waren nach den Vorfällen vom 19. November 1685 auf Anordnung ihrer Äbtissin, Maria Theresia von Sandiszell, nicht zu den weiteren Trauerfeierlichkeiten Bischof Albrecht Sigmunds von Bayern erschienen, um den Konflikt bei dieser öffentlichen Zeremonie nicht neuerlich ausbrechen zu lassen und ihm somit die Spitze zu nehmen<sup>68</sup>. Diese Strategie, die im weiteren Verlauf des Konfliktes noch mehrfach Anwendung finden sollte, war zweifelsohne der „wirksamste und häufig praktizierte Weg zur Vermeidung von Rangkonflikten“<sup>69</sup>, v. a. wenn das Verhältnis zweier Personen oder Institutionen zueinander ungeklärt war<sup>70</sup>. Letztlich war dies die einzige verbleibende Möglichkeit, um eine Eskalation des Streites bei einem öffentlichen Anlass zu umgehen, schließlich ist es einem metakommunikativen Axiom Paul Watzlawicks zufolge unmöglich, nicht zu kommunizieren<sup>71</sup>. Um jedoch die eigene Auffassung unmissverständlich darzulegen, ließ man von einem kaiserlichen Notar ein in lateinischer Sprache abgefasstes mehrseitiges Gutachten erstellen, das bereits viele der den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung prägenden Positionen

und 1685 auch Bischof von Regensburg war: HAUSBERGER, *Geschichte* (wie Anm. 48), hier Bd. 2, S. 14; WEITLAUFF, *Zeitalter* (wie Anm. 48), S. 312–340 sowie GREIPL, Egon Johannes, Art. Albrecht Sigmund, Herzog von Bayern (1623–1685), 1642–1651 Koadjutor des Fürstbischofs von Freising, 1651–1685 Fürstbischof von Freising, 1669–1685 Fürstbischof von Regensburg, in: GATZ, *Bischöfe* (wie Anm. 48), S. 6–7, jeweils mit weiterführender Literatur.

<sup>64</sup> Weinhart war am 22. Juni 1686 verstorben. Vgl. zu ihm PARICIUS, *Nachricht* (wie Anm. 30), S. 66 f. sowie HAUSBERGER, Karl, *Die Weihbischöfe im Bistum Regensburg vom Mittelalter bis zur Säkularisation*, in: BGBR 29 (1995) S. 33–70, hier S. 59–60.

<sup>65</sup> Die Überlieferung zu den Ereignissen der Jahre 1685 und 1686 findet sich: BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 3–10.

<sup>66</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 4 (1685 November 19) und BZAR, OA KL 103, 61/1 (Beilage zur Stellungnahme des Niedermünsters an die bischöfliche Kommission vom 24. März 1694).

<sup>67</sup> Zu den Streitigkeiten von 1661 finden sich jedoch weder in der einschlägigen Niedernoch Obermünster'schen Überlieferung Quellen. Zu Tod und Begräbniszeremonie Kardinal Franz Wilhelms von Wartenberg vgl. SCHWAIGER, *Wartenberg* (wie Anm. 19), S. 85–89. Demnach starb Kardinal Wartenberg am 1. Dezember 1661, gut zwei Wochen später, am 16. Dezember, fanden in Regensburg die Exequien statt.

<sup>68</sup> Vgl. das Schreiben der Äbtissin des Obermünsters vom 12. Dezember 1685. BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 5.

<sup>69</sup> FÜSSEL, *Rang* (wie Anm. 23), S. 196.

<sup>70</sup> Vgl. ROHR, *Einleitung* (wie Anm. 6), S. 348 f.

<sup>71</sup> Vgl. WATZLAWICK, Paul/BEAVIN, Janet H./JACKSON Don D., *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Bern 112007 [deutsche Erstausgabe 1969], S. 50–53, hier besonders S. 53: „Man kann nicht nicht kommunizieren.“

zumindest in Grundzügen enthält<sup>72</sup>. Dieses Schriftstück wurde sodann dem Domkapitel vorgelegt, einerseits, um das gezeigte Verhalten zu rechtfertigen, andererseits, um solchen Vorkommnissen künftig vorzubeugen<sup>73</sup>. So wurde hier argumentiert, von alters her sei es üblich, dass die Stiftsdamen nach ihrem Aufschwöralter den Rang nähmen<sup>74</sup>. Außerdem sei das Obermünster eine königliche Stiftung des Jahres 831, während das Niedermünster nicht nur deutlich jüngeren Datums, sondern zudem auch lediglich eine herzogliche Foundation sei. Den Obermünster'schen Stiftsfräulein gebühre somit in jedem Falle der Vorrang, da das Stift auch in jeder Hinsicht das würdigere der beiden sei. Der Text endet mit einer gelehrten Sentenz aus dem *Decretum Gratiani*, welche diese Position noch einmal prägnant zuspitzend zusammenfasst: *Iniquum et absurdum est, ut novi praeferantur antiquis*<sup>75</sup>.

Diese hier erstmals ausgebreitete Argumentationslinie sollte – zwar verfeinert und erweitert, aber in ihren Grundfesten fixiert – in den nächsten Jahren bestimmend für den Konflikt sein. Neben dem Argument, von jeher sei es üblich gewesen, dass die Stiftsdamen nach ihrem Aufschwöralter den Rang zu nehmen hatten, wurde hier insbesondere auf die Anciennität der Stifte rekuriert, ein Verfahren, das schon während des Mittelalters ein gleichermaßen beliebtes wie approbates Mittel zur Untermauerung der eigenen Würde und zur Bekräftigung rechtlicher Ansprüche war<sup>76</sup>. Die Äbtissin und die Stiftsdamen von Obermünster argumentierten, das Stift sei eine königliche Gründung, welches Königin Hemma<sup>77</sup> im Tausch gegen das Reichs-

<sup>72</sup> Vgl. BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 3 (Facti species super ordinem a domicellis infer. et super. monasterii usque ad an. 1685 observatur).

<sup>73</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 5 (1685 Dezember 12).

<sup>74</sup> „[...] secundum tempus, quo adjuratione eidem addictae sunt [...]“. BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 3. In der Tat spielte das Weihealter in der Vormoderne eine kaum zu unterschätzende Rolle. Dieses Verfahren geht letztlich wohl auf die Regel des heiligen Benedikt zurück, derzufolge der Eintritt in ein Kloster als eine Art ‚Neugeburt‘ zu betrachten sei. Nirgends dürfe das Lebensalter Einfluss auf die Rangordnung haben, einzig das Weihealter sei entscheidend, weshalb auch derjenige, der zur zweiten Stunde eines Tages eingetreten war, künftig im Professalter ‚jünger‘ sei als derjenige, welcher schon zur ersten Tagesstunde aufgenommen wurde. *Regula Benedicti*. Die Benediktusregel lateinisch/deutsch, hg. im Auftrag der Salzburger Äbtekongferenz, Beuron 1992, S. 218 sowie FICHTENAU, *Lebensordnungen* (wie Anm. 5), S. 35 f.

<sup>75</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 3. Zu dieser Sentenz FRIEDBERG, *Aemilius* (Bearb.), *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 1: *Decretum Magistri Gratiani*, Leipzig 1879, Dist. LXI, c. 8, Sp. 230: „[...] cum ualde iniquum sit absurdumque, ut inperiti magistris, noui antiquis, rudes preferantur emeritis.“

<sup>76</sup> So sah Hrabanus Maurus, *Liber de oblatione puerorum*, in: Migne PL 107, Sp. 419–440, hier Sp. 432A etwa das Volk der Franken in der Hierarchie über dem Volk der Sachsen, da erstere nicht nur früher Christen geworden waren, sondern überdies die Sachsen auch bekehrt hätten. Hierzu auch ROHR, *Einleitung* (wie Anm. 6), S. 340f. sowie den Artikel ‚Vorzugsstreit, Präcedenz-Streit‘, in: ZEDLER, *Universallexicon* (wie Anm. 19), Bd. 50, Sp. 1359–1369, hier Sp. 1361 Vgl. generell FICHTENAU, *Lebensordnungen* (wie Anm. 5), S. 18–20 u. ö. Grundsätzlich auch NIPPERDEY, *Thomas, Neugier, Skepsis und das Erbe. Vom Nutzen und Nachteil der Geschichte für das Leben*, in: DERS., *Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays*, München 1986, S. 7–20, hier S. 7 f. Für die Rangkonflikte der Frühen Neuzeit auch BLECKMANN, *Maren, Rang und Recht. Zur juristischen Austragung von Rangkonflikten im 17. und 18. Jahrhunderts*, Diss. Münster 2003, S. 278.

<sup>77</sup> Zu Hemma, der Gemahlin Ludwigs des Deutschen vgl. HARTMANN, *Wilfried, Ludwig der Deutsche*, Darmstadt 2002, S. 64–66.

kloster Mondsee von Bischof Baturich erhalten habe<sup>78</sup>. Auch wenn die Urkunde, die diesen Vorgang überliefert, selbst eine Fälschung ist, so dürfte ihr Kern doch glaubwürdig sein<sup>79</sup>. Entsprechend hoch wurde im Obermünster stets auch das Andenken an die Stifterin Hemma gehalten, wie der heftige Streit zeigt, der seit dem 12. Jahrhundert mit dem Benediktinerkloster St. Emmeram um die Frage, wo die Stifterin nun beigesetzt sei, entbrannte<sup>80</sup>. Dagegen – so die Argumentation weiter – sei das

<sup>78</sup> Schon Konrad von Megenberg wusste von diesem Tausch. Vgl. SCHNEIDER, Philipp (Hg.), Konrads von Megenberg Traktat *De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis*. Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrinstituts aus dem 14. Jahrhundert, Regensburg/New York/Cincinnati 1906, S. 111; ähnlich auch Aventin: Johannes Turmair's genannt Aventinus Bayerische Chronik, hg. von Matthias LEXER (Johannes Turmair's genannt Aventinus Sämtliche Werke 5) München 1886, S. 171.

<sup>79</sup> Die immer wieder erwähnte Jahreszahl 831 findet sich in einer gefälschten Urkunde Ludwigs des Deutschen, die in einem Chartular des Klosters St. Emmeram aus dem 11. Jahrhundert überliefert ist. Druck: Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 1: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, bearb. von Paul Fridolin KEHR (künftig: MGH DD LD) Berlin 1934, Nr. 174, S. 245 f. (833 Februar 14). Die Fälschung wurde von der Forschung in ihrer Substanz als richtig erachtet. Vgl. etwa JANNER, Ferdinand, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. 1, Regensburg/New York/Cincinnati 1883, S. 182 f.; SCHMID, Peter, Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 6) Kallmünz 1977, S. 92 f. sowie SCHMID, Alois, Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern 60) München 1995, S. 231. Kehr hatte von der Urkunde „mehr den Eindruck einer Schulübung als einer Fälschung.“ (Vorbemerkung, S. 245). Für den Wahrheitsgehalt der Urkunde spricht auch die Mondseer Überlieferung, die ebenfalls von dem Tausch berichtet: „Post horum mortem locus hic mutat male sortem/Pontificique datur, Obrmunster sic mutuatur.“ *Historia monasterii Manse metrica*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,2, Hannover 1888, S. 1099–1104, hier S. 1104. Auch wenn die älteste Fassung der Gründungsgeschichte Mondsees erst aus dem 12. Jahrhundert stammt, so ist doch nicht einsichtig, warum hier ohne Nutzen für Mondsee auf eine für Obermünster günstige Fälschung rekurriert werden sollte. Vgl. zu diesem Gedicht auch LHOTSKY, Alphons, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Ergänzungsband 19) Graz/Köln 1963, S. 255; WATTENBACH, Wilhelm/SCHMALE, Franz-Josef, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tod Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum, Bd. 1, Darmstadt 1976, S. 189 sowie HOLZFURTNER, Ludwig, Gründung und Gründungsüberlieferung. Quellenkritische Studien zur Gründungsgeschichte der bayerischen Klöster der Agilolfingerzeit und ihrer hochmittelalterlichen Überlieferung (Münchener Historische Studien. Abteilung Bayerische Geschichte 11) Kallmünz 1984, S. 126–134. Zumindes tedenkenswert ist die einzig bei Veit Arnpeck überlieferte „dunkle“ Stelle, wonach das Obermünster schon 816 gegründet worden sei. Vgl. Veit ARNPECK, *Chronica Baioariorum*, in: DERS., *Sämtliche Chroniken*, hg. von Georg LEIDINGER (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. 3) München 1915 [ND Aalen 1969], S. 1–443, hier S. 97. Zur Urkunde von 833 vgl. auch den Beitrag von Peter Schmid in diesem Band, S. 23 ff.

<sup>80</sup> Vgl. hierzu LEIDINGER, Georg, Bruchstücke einer verlorenen Chronik eines unbekanntenen Regensburger Verfassers des 12. Jahrhunderts (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Abteilung 1933, Heft 1) München 1933, S. 17–20; SCHMID, Alois, Die Herrschergräber in St. Emmeram zu Regensburg, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 32 (1976) S. 333–369, hier S. 337–344; dagegen FUCHS, Franz, Das Grab der Königin Hemma († 876) zu St. Emmeram in Regensburg, in: Franz KARG (Hg.), *Regensburg und Ostbayern. Max Piendl zum Gedächtnis*, Kallmünz 1991, S. 1–12. Vgl. auch WANDERWITZ, Heinrich, Die Reichsstifte Nieder- und Obermünster bis ins 11. Jahrhundert. Quellenkritische Studien insbesondere zum ältesten Nekrolog aus Niedermünster, in: Egon Johannes GREIPL/

Niedermünster nicht nur deutlich jüngeren Datums, sondern zudem lediglich von einer Herzogin, nämlich Judith<sup>81</sup>, gegründet worden.

Da auf diesen Text, das *instrumentum publicum*, von Seiten des Domkapitels nicht reagiert wurde, gab die Äbtissin des Obermünsters ihren Stiftsfräulein nun klare Anweisungen für das weitere Verhalten bei öffentlichen Auftritten.

Erstmals kam die neu ausgegebene Linie anlässlich der Trauerfeierlichkeiten für den am 22. Juni 1686 verstorbenen Weihbischof Franz Weinhart zum Tragen. Vier Tage nach Ableben des Weihbischofs, am Mittwoch, den 26. Juni, fand ein Trauerzug für diesen statt<sup>82</sup>. Hierzu erschienen neben den beiden vornehmsten Stiftsdamen des Obermünsters auch ihre Pendants aus dem Niedermünster. Im Falle des letztgenannten Stifts waren dies Regina Recordin von Neun als Seniorissa sowie Maria Franziska von Muggenthal. Das Obermünster vertraten Iustina von Grafenreuth und Helena Barbara Nothafft. Als es nun an der Zeit war, sich zum Leichenzug aufzustellen, verkündete Helena Barbara Nothafft, sie habe Anweisung ihrer Äbtissin, zusammen mit ihrer Begleiterin den Vorgang vor den Stiftsfräulein des Niedermünsters zu nehmen. Daraufhin seien die beiden Obermünster'schen Stiftsdamen „die stigen hinab [man hatte sich in Weinharts Kanonikerhof versammelt] unnd mit dem conduct, so bereiths schon angefangen gehabt, ganggen.“<sup>83</sup> Zwar habe die Seniorissa des Niedermünsters noch versucht, sich gegen diese Umbildung des ‚sozialen Raumes‘ zur Wehr zu setzen, doch sei ihr dies „wegen ihres bekhannt yblen zuestands an dem pedal“ nicht gelungen. Ihre Fußbeschwerden hätten sie dann auch gezwungen, samt ihrer Begleiterin „zuruckhbleiben, aine fremdte gutschen [zu] erbitten unnd sich nacher haus führen“ zu lassen<sup>84</sup>. Als ihre Äbtissin das erfuhr, hätte sie zwei „Cavalir“ gebeten, zum Obermünster zu gehen, um dort nach der Ursache für dieses Verhalten zu forschen. Karl Ferdinand Freiherr von Muggenthal und Franz Ludwig Emanuel Marquard Freiherr von Seinsheim begaben sich daraufhin zur Äbtissin des Obermünsters und erfuhren, dass diese tatsächlich eine solche Anweisung an ihre Stiftsdamen gegeben habe. Sie hätte so handeln müssen, da ein an das bischöfliche Domkapitel eingereichte Instrumentum des Vorjahres bis jetzt unbeantwortet geblieben sei. Zukünftig werde man von Seiten des Obermünsters in geistlichen Sachen den Stiftsfräulein des Niedermünsters grundsätzlich nicht mehr den Vorgang lassen und auch keine Alternation mehr billigen, sondern selbst den

Alois SCHMID/Walter ZIEGLER (Hg.), *Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus*, St. Ottilien 1992, S. 51–88, hier besonders S. 62–65.

<sup>81</sup> Auch dies findet sich bereits bei Konrad von Megenberg: Vgl. SCHNEIDER, *Traktat* (wie Anm. 78), S. 112. Judith war eine Tochter des Luitpoldingers und bayerischen Herzogs Arnulf „des Bösen“ und spätere Gemahlin von Heinrich, dem Sohn König Heinrichs I. Sie starb an einem 29. Juni bald nach 985 und gilt als „bedeutendste Frauengestalt der politischen Geschichte Bayerns im Mittelalter“. Vgl. auch die Zusammenstellung der Quellen bei REINDEL, Kurt, *Die bayerischen Luitpoldinger 893–989* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 11) München 1953, passim – S. 264 (Index); ferner SCHMID, Alois, *Art. Judith, Herzogin von Bayern*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München 1991, Sp. 797–798 (Zitat) sowie HOLZFURTNER, Ludwig, *Gloriosus dux. Studien zu Herzog Arnulf von Bayern (907–937)* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft B,25) München 2003, passim, v. a. S. 139–143.

<sup>82</sup> Vgl. zu ihm HAUSBERGER, *Weihbischöfe* (wie Anm. 64), S. 59–60.

<sup>83</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (Bericht vom 3. Juli 1686 als Beilage zur Stellungnahme des Niedermünsters an die bischöfliche Kommission vom 24. März 1694).

<sup>84</sup> Ebd.

ersten Rang beanspruchen. Was die politischen Dinge und den Reichsstand betreffe, so begehre man diesbezüglich jedoch bislang keine Diskussion zum Zaun zu brechen, da das Niedermünster der ältere Reichsstand sei<sup>85</sup>. Und um die eigene Beweisführung und Glaubwürdigkeit zu untermauern, führten die Stiftsdamen des Obermünsters in einer Eingabe an das Domkapitel als Zeugin eine schon ältere, nun nicht mehr im Stift lebende ehemalige Stiftsdame des Niedermünsters an, die beteuerte, es sei so, wie von Seiten des Obermünsters behauptet. In der Vergangenheit habe man stets nach dem Aufschwöralter alternierend den Rang genommen<sup>86</sup>.

Der wahre Grund für solche gerade bei öffentlichen Anlässen ausbrechende Streitigkeiten, war, dass hier die tatsächlichen Rangverhältnisse und Hierarchien für jedermann sichtbar zu Schau gestellt wurden. Um mit Thomas Weller zu sprechen, handelte es sich bei derartigen Inszenierungen „aber nicht bloß um Repräsentationen sozialer Ordnung im Sinne einer mimetischen Wiedergabe feststehender sozialer Rangverhältnisse, vielmehr besaßen solche Akte symbolischer Kommunikation in der Vormoderne in der Regel einen performativen Charakter, das heißt, sie bewirkten zugleich das, was sie abbildeten.“<sup>87</sup> Dabei spielte insbesondere die ‚soziale Logik des Raumes‘ eine entscheidende Rolle. Hier zeigte sich für alle unübersehbar, wer welchen Rang in der Gesellschaft einnahm<sup>88</sup>. Der „Code der Machtverteilung im

<sup>85</sup> Ebd. – Die Äbtissin des Niedermünsters spielt hier auf die Immunitätsverleihung durch Heinrich II. von 1002 an. Druck: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, bearb. von Harry BRESSLAU (Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 3) Hannover 1900–1903 [= MGH DD III], Nr. 29, S. 31–33 (1002 November 20). Tatsächlich bildete sich der Reichsfürstenstand erst seit dem 12. Jahrhundert allmählich heraus. Das Nieder- und das Obermünster dürfen wohl spätestens seit dem frühen 13. Jahrhundert hinzugezählt werden. Vgl. die Urkunde vom 15. Mai 1216, in welcher die beiden Äbtissinnen als *principes* bezeichnet werden. Druck: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum [= MGH Const.], Bd. 2, bearb. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896, Nr. 57, S. 70–72. Vgl. FICKER, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunaechst im XII. und XIII. Jahrhunderte, Bd. 1, Innsbruck 1861, S. 373; KRIEGER, Karl-Friedrich, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23) Aalen 1979, S. 163, 610 f. Seit 1495 wurden die beiden Damenstifte im Verzeichnis der Reichsstände geführt. Vgl. MÄRTL, Damenstifte (wie Anm. 2), S. 758. Die Regalienverleihung lässt sich für beide Stifte erstmals unter Ludwig dem Bayern nachweisen. Für das Niedermünster erstmals 1347. Vgl. Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), Heft 3: Die Urkunden aus Kloster- und Stiftsarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und der Bayerischen Staatsbibliothek München, bearb. von Michael MENZEL, Köln/Weimar/Wien 1996, Nr. 605, S. 276–277 (1347 Juli 10) sowie FUCHS, Franz, Art. Niedermünster (Regensburg), in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 2), S. 716–717 (Teilband 1), hier S. 716. Für das Obermünster: Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347), Heft 3: Die Urkunden aus Kloster- und Stiftsarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und der Bayerischen Staatsbibliothek München, bearb. von Michael MENZEL, Köln/Weimar/Wien 1996, Nr. 17, S. 12 (1315 Juni 22). Hierzu auch FUCHS, Art. Obermünster (wie Anm. 2), S. 719.

<sup>86</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 10 (1686 Juli 30).

<sup>87</sup> WELLER, *Theatrum Praecedentiae* (wie Anm. 6), S. 48–49. Vgl. weiterhin etwa für Regensburg: MÖSENER, Karl, „Das Heraustreten des Festlichen kann nur geschehen durch Kunst“, in: DERS. (Hg.), *Feste in Regensburg. Von der Reformation bis in die Gegenwart*, Regensburg 1986, S. 11–24, hier besonders S. 15 f.

<sup>88</sup> Vgl. hierzu grundlegend FÜSSEL, Rang (wie Anm. 23), besonders S. 177–179. Ferner STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell (wie Anm. 13), S. 100; PARAVICINI, Werner (Hg.), *Zeremoniell und Raum (Residenzenforschung 6)* Sigmaringen 1997 sowie von soziologischer Seite LÖW, Martina, *Raumsoziologie*, Frankfurt a. M. 2001.

Raum ist daher ein wesentlich effizienterer als alle anderen, weil er keine Fehldeutungen zuläßt“, urteilt etwa Michael Zapf prägnant<sup>89</sup>. Dabei waren Rangordnungen in der Vormoderne keineswegs unwiderruflich festgelegt, wie man angesichts der Theorie einer gottbestimmten Weltordnung annehmen könnte, im Gegenteil: Innerhalb eines gewissen Spielraums waren Umstrukturierungen durchaus möglich<sup>90</sup>. Mit Hilfe einer solchen Umbildung der öffentlich dargestellten Rangordnung versuchten auch die Stiftsdamen von Niedermünster die bestehende, auf Ausgleich bedachte überkommene Sozialhierarchie zu ihren Gunsten umzugestalten.

Auffällig ist, nicht nur im Falle Nieder- und Obermünsters, die Häufung dieser Streitigkeiten im Umfeld von Beerdigungen. Insbesondere Leichenbegängnisse oder Beisetzungen waren beliebte Anlässe, um soziale Geltungsansprüche öffentlichkeitswirksam zur Schau zu stellen, da die Reihenfolge, in welcher die Trauergäste an solchen Zeremonien teilnahmen, von den Zeitgenossen als Rangfolge verstanden wurde<sup>91</sup>. Thomas Weller vermutet, dies könne damit zusammenhängen, dass der „alle Menschen gleichermaßen ereilende Tod, zumal in Zeiten des periodisch durch Krieg, Seuchen und Katastrophen ausgelösten Massensterbens, die sozialen Unterschiede unter den Lebenden in Frage stellte.“<sup>92</sup>

Auch der Streit, der zu Eskalation und gerichtlicher Untersuchung führen sollte, ging – wie geschildert – auf die Ereignisse im Umfeld eines Begräbnisses zurück. Doch scheinen in diesem Fall die Beweggründe für den Konflikt tiefer zu liegen: Als unmittelbarer Auslöser für den neuerlichen Ausbruch des unterschwellig schon seit längerer Zeit schwelenden Streites darf wohl mit gutem Grund die Titulatur der Äbtissin von Niedermünster als Reichsfürstin, die erst 1689 offiziell verkündet worden war, angesehen werden<sup>93</sup>. Das Niedermünster hatte vom Kaiser am 23. September 1689 bewirkt, dass die offizielle Bezeichnung als Reichsfürstin überall Anwendung finden solle<sup>94</sup>. Zwar könne die Äbtissin, so das kaiserliche Schreiben, die „sonst gewöhnliche diploma darüber nicht“ vorlegen, sie versichere aber glaubwürdig, dass diese „entweder durch die in vorigen Kriegsläuffen entdstandene feuersbrünsten und beschehene feindtliche plünderung [...] oder auch zu zeiten Kaysers Carls des fünfften auf dem Meer sambt mehr anderen der gleichen documentis zu grund gangen sein“ müssten. Auf kaiserliche Nachforschung hin habe man in „uhralten titularen und documentis befunden, das sie von undencklichen zeiten und vielen saeculis her von unseren vorfahren am Reich für eine Reichsfürstin erkenhet

<sup>89</sup> ZAPF, Michael, Und wo sitzen Sie?, in: Kursbuch 142 (2000) S. 19–23, hier S. 20.

<sup>90</sup> STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell (wie Anm. 13), S. 95.

<sup>91</sup> Vgl. WELLER, Thomas, Das Begräbnis des Bürgermeisters. Städtische Begräbniskultur, Trauerzeremoniell und soziale Repräsentation im frühneuzeitlichen Leipzig, in: FÜSSEL/WELLER, Ordnung und Distinktion (wie Anm. 7), S. 75–101, hier S. 87.

<sup>92</sup> WELLER, Theatrum Praecedentiae (wie Anm. 6), S. 231 mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>93</sup> Zwar ist nirgends explizit von einem solchen Zusammenhang die Rede, doch darf angesichts der zeitlichen wie thematischen Nähe ein solcher Konnex mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

<sup>94</sup> Hierzu auch HARTMANN, Reichskreis (wie Anm. 47), S. 140 mit Anm. 94. Vgl. ferner SCHÖNBERGER, Alfred, Die Rechtsstellung des Reichsstiftes Niedermünster zu Papst und Reich, Bischof, Land und Reichsstadt Regensburg, Diss. jur. Würzburg 1953, S. 164.

und tituliert worden“ sei<sup>95</sup>. Es sei daher kaiserlicher Wille, sie künftig (wieder) als Reichsfürstin zu bezeichnen. Vor allem innerhalb des Bayerischen Reichskreises war bezweifelt worden, dass die Äbtissin des Niedermünsters mit einem solchen Titel belegt werden könne<sup>96</sup>. Da der Äbtissin des Obermünsters eine solche Bestätigung nicht zuteil wurde, kam die neuerliche Verleihung des Reichsfürstentitels in ihren Augen einem Affront gleich. Verschlimmert wurde dies überdies, da die Äbtissin des Niedermünsters noch ‚Öl in das Feuer goss‘, indem sie es sich nicht nehmen ließ, die neuerliche Verleihung des Fürstentitels ihrer Amtskollegin des Obermünsters persönlich anzuzeigen<sup>97</sup>.

Als nun auch noch zwei jüngere Stiftsdamen des Niedermünsters es wagten, sich im Leichenzug und damit für alle sichtbar vor zwei älteren Stiftdamen des Obermünsters einzureihen, war der Punkt erreicht, an dem man sich nach Einschätzung der Äbtissin des Obermünsters wehren musste, wollte man verhindern, dass hier eine reale Umbildung der bestehenden Ordnung durch die normative Kraft der Faktischen vorgenommen wurde, zumal eine einmal hingenommene Änderung der bestehenden Ordnung „als Praezedenzfall (im doppelten Sinne des Wortes galt)“<sup>98</sup>. Die Episode zeigt, wie ausbalanciert das Sozialgefüge der Zeit war. Jede noch so kleine Erschütterung zog unmittelbar erhebliche Konsequenzen nach sich. Aus dieser Sicht wird auch die umgehende Reaktion der Äbtissin des Obermünsters verständlich, zumal, wenn man die Vorgeschichte seit 1685 vergegenwärtigt. Der Vorfall vom Mai 1691 hatte eine neue Qualität. 1685 hatten die Stiftsdamen des Niedermünsters zwar schon den Vorgang für sich beansprucht, wogegen – wie gesehen – umgehend protestiert wurde. Damals hatte man sich jedoch noch mit der Forderung nach der vornehmeren rechten Seite beschieden. Nun beanspruchten die Stiftsdamen des Niedermünsters aber insgesamt den Vorgang, wenn auch hierin nur eine Reaktion auf das Obermünster'sche Verhalten des Jahres 1686 gesehen werden kann. Damals hatten die Stiftsdamen des Obermünsters mit diesem Vorgehen jedoch lediglich eine Rückkehr zum Status quo erreichen wollen. Nun wandten sich diese damals beschworenen Geister gegen das Damenstift: Das Niedermünster versuchte nun nämlich, eine reale Umbildung der öffentlich sichtbaren Rangverhältnisse vorzunehmen.

Von erheblichem Interesse sind die Argumente des Niedermünsters, die zwar als direkte Replik auf die Beschwerde vom Mai 1691 vorgebracht wurden, gleichzeitig aber auch noch einmal gegen das notarielle Gutachten des Obermünsters aus dem Jahr 1685 gerichtet waren<sup>99</sup>. In insgesamt sechs Punkten beagnete man nicht nur der

<sup>95</sup> BayHStA München, KL Regensburg Niedermünster 165 (1689 September 23).

<sup>96</sup> Vgl. die Aktennotiz in BayHStA München, KL Regensburg Niedermünster 165. Demnach sei die Äbtissin des Niedermünsters 1652 vom Kaiser als Reichsfürstin bezeichnet worden, während man von Seiten des Bayerischen Reichskreises 1577 schlicht geschrieben habe: „Äbtissin des Closters Nidermünster“. Ähnliches sei auch für das Obermünster zu bemerken. Johann Wämpl urteilte in einem Gutachten für den bayerischen Kreistag des Jahres 1655, dass man sich dieses „angemassten praedicats [...] weder auß den Reichs noch Craiß actis“ erinnern könne und daher „künfftig ersagte Frau Abbtisin dessen sich nit allein weiters bedienen“ solle. Ebd. Zum Kreistag von 1655, der vom 18. bis 31. Januar dieses Jahres in Landshut abgehalten wurde, vgl. HARTMANN, Reichskreis (wie Anm. 47), S. 237.

<sup>97</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 41 (1690 Juni 30).

<sup>98</sup> STOLLBERG-RILINGER, Rang (wie Anm. 4), S. 396. In diesem Sinne auch FRIEDRICH, Drehscheibe (wie Anm. 16), S. 114.

<sup>99</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 15 (1691 Juni 29); das Schreiben findet sich auch BZAR, OAKL 103, 61/1.

Argumentationskette des Obermünsters, sondern legte damit auch den eigenen Standpunkt dar:

Erstens gelte zwar, was das Obermünster vorgebracht habe, dass „die ex fundationibus collegiorum herfließente praerogativa des ältern rechts“ Gültigkeit habe; allerdings nur solange, wie beide *collegia* „in pari statu et conditione“ verblieben. In dem Moment, in dem eines der beiden jedoch in eine höhere Stufe gelange, wie hier mit der früheren Erhebung des Niedermünsters in den Reichsfürstenstand geschehen, erlösche „die praerogativa fundationum von selbst“. Zweitens behaupte die Äbtissin des Obermünsters, ihr gebühre der Vorrang, da ihr Stift von einer Königin, Hemma, ins Leben gerufen worden sei, während das Niedermünster lediglich von Judith, einer Herzogin also, gestiftet wurde. Dieser vordergründige Unterschied im Rang der Stifter sei jedoch keineswegs so bedeutend, wie es scheine, da „vor Zeiten die regierende Herrin der Landen zu Bayren, ie zuweilen sich [...] Könige, zuweilen aber Herzogen geschrieben“ hätten. Wenn nun von der Äbtissin des Obermünsters darauf beharrt würde, dass die „dignitas von der ersten stüffterin und nit von der Erhebung in den Reichsstandt geführt werden“ solle, „so möchte einer fragen, warumb Obermünster ein Kays(erliches) Stüfft sich schreibe?“ Inkonsequent sei es jedoch, die Titulatur von der Einsetzung in den Reichsfürstenstand abhängig zu machen, und sich dagegen in der Frage des Vorrangs auf die königliche Gründung zu berufen. Zum dritten sei das Obermünster nicht von Hemma gegründet worden, sondern die Königin habe ein bereits bestehendes Gotteshaus vorgefunden, die geistlichen Personen habe sie „an ainen anderen orth ausserhalb der statt tranportiert“ und hierhin die Chorfrauen, die Vorgängerinnen der heutigen Stiftsdamen, gesetzt. „Ob aber diejenige, welche eine dergleichen mutation unnd translocation unternehmen, fundatores oder aber nur dotatores genennet werden mögen, darüber muß man die unpartheyische welt urtheilen lassen.“ Sie schlug weiterhin vor, in dieser Frage die Jesuitenpatres zu hören, „ob sye den hey(ligen) Wolfgangum als primum fundatorem ihres bewohnten gottshauses oder aber den ienigen Bischoff und hohes Thumb-Capitul dafür erkennen, welche sye vor ungefähr einem saeculo hieher berueffen und in das collegium eingesetzt“ hätten<sup>100</sup>. Im Übrigen könne hierzu auch angeführt werden, dass auch das Niedermünster schon zu Zeiten Karls des Großen ein Gotteshaus gewesen sei, wie aus der Regensburger Chronik des Franziskus Hieremias Grienevald hervorgehe<sup>101</sup>. Das vierte Argument, wonach Obermünster über ein Szepter verfüge, sei „mehr lächerlich, als beandworthens würdtig“. Offenbar wüßten die Stiftsdamen des Obermünsters nicht, dass „ein abbtleylicher staab weith würdiger und höher“ als ein königliches Szepter einzuschätzen sei<sup>102</sup>. Als

<sup>100</sup> Die Jesuiten erhielten die Gebäude des 1588 aufgelöste Stift St. Paul. Bereits im Oktober 1589 konnte das Jesuitenkolleg eine Schule eröffnen. Zur Geschichte der Jesuiten in Regensburg vgl. SCHMID, Regensburg (wie Anm. 79), S. 239–240.

<sup>101</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 15 (1691 Juni 29). Vgl. zu Grienevaldt: WOLF, Peter, Ulysses vor Ithaka. Franziskus Hieremias Grienevaldt (1581–1626) und seine Stadtgeschichte von Regensburg, in: 1000 Jahre Kultur in Karthaus-Prüll. Geschichte und Forschung vor den Toren Regensburgs. Festschrift zum Jubiläum des ehemaligen Klosters, Regensburg 1997, S. 55–62. Die Autographen der Chronik und der Stadtbeschreibung Regensburgs aus der Feder des Karthäusers finden sich in der Bayerischen Staatsbibliothek München [künftig: BSB], Cgm 5529 sowie 5530.

<sup>102</sup> Tatsächlich verfügte das Obermünster über ein Szepter, das König Konrad II. dem Stift 1029 überlassen hatte. Vgl. hierzu ausführlich BOOCKMANN, Hartmut, Eine Urkunde Kon-

fünften Punkt führt die Äbtissin des Niedermünsters an, es sei „eine purlauthere gedichtung“, wenn von Seiten des Obermünsters behauptet würde, die Stiftsfräulein nähmen den Rang nach ihrem Aufschwöralter und nicht nach der Würde des Stifts. Weder seien beide Stifte von ein und derselben Person gestiftet worden, noch habe jemals eine confraternitas zwischen dem Nieder- und dem Obermünster bestanden. Außerdem gäbe es unzählige gegenteilige Beispiele. Sollte dieses Verfahren in der Vergangenheit dennoch Anwendung gefunden habe, dann habe das daran gelegen, dass sehr oft Schwestern in beide Stifte eingetreten seien und somit die jüngere der älteren ihr Geburtsrecht habe genießen lassen<sup>103</sup>. Auch das sechste und letzte Argument des Obermünsters, wonach lediglich die Äbtissin eine Reichsfürstin sei, die Stifte selbst aber nicht in diesen Stand erhöht worden wären, sei gänzlich aus der Luft gegriffen und „sowohl wider die gesunde vernunft als alle im Röm(ischen) Reich durchgehend übliche observanz“. Unverständlich an dieser Argumentation sei auch, warum sich das Obermünster mit „das Kayser(liche) Reichsstüfft“ tituliere, wo doch lediglich die Äbtissin selbst ein Reichsstand sei. Zuletzt wies die Äbtissin des Niedermünsters noch daraufhin, sie habe bewusst und mit voller Absicht die jüngeren Stiftsdamen zum Begräbnis in die Alte Kapelle geschickt, um den Unterschied zwischen einem Chorherrn und einem Domherrn durch eine solche Äußerlichkeit besonders deutlich zu machen<sup>104</sup>. Damit waren die Positionen der beiden Damenstifte in dieser Frage klar abgesteckt. Nun kam es darauf an, eine Lösung zu finden.

Da der historischen Dimension in diesem Streit eine ganz besondere Bedeutung zukam, benötigte man anerkannte Autoritäten, die keine Seite in Zweifel ziehen konnte. Aufgeführt wurden stets Johannes Aventinus und seine „Annales Ducum Boioariae“<sup>105</sup>, Wiguläus Hunds „Metropolis Salisburgensis“<sup>106</sup>, Coelestin Vogls

rads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königsszepter und zum Königskanonikat, in: Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 207–219. Siehe auch Anm. 144. Wie Johann Carl Paricius berichtet, war das Szepter noch in der Mitte des 18. Jahrhundert eine häufig gezeigte Attraktion des Stiftes, die in den Wirren der Säkularisation jedoch verloren ging. Vgl. PARICIUS, Nachricht (wie Anm. 30), S. 233, hier allerdings als Gabe Karls des Dicken bezeichnet. Zu den Kunstgegenständen des Nieder- und Obermünsters vgl. auch die 1803 erstellte Aufstellung: BZAR, OA KL 103, 69 („Inventarisierung der Meubles Ober- und Niedermünsters“).

<sup>103</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 15 (1691 Juni 29).

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> Johannes Turmair's genannt Aventinus Annales Ducum Boiariae, hg. von Sigmund RIEZLER, Bd. 2 (Johannes Turmair's genannt Aventinus Sämtliche Werke 3), München 1884. Zu Aventin vgl. grundlegend: STRAUSS, Gerald, *Historian in an Age of Crisis. The life and works of Johannes Aventinus 1477–1534*, Cambridge 1963.

<sup>106</sup> Das Werk erschien erstmals 1582: HUND, Wiguleus, *Metropolis Salisburgensis*, Ingolstadt 1582. Es liegt in zwei erweiterten Bearbeitungen vor: *Metropolis Salisburgensis*, 3 Bde., hg. von Christoph GEWOLD, München <sup>2</sup>1620 sowie in dritter Auflage, Regensburg 1719. Zu Hundts Leben und Werk vgl. MAYER, Manfred, *Leben, Kleinere Werke und Briefwechsel des Dr. Wiguleus Hundt. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im XVI. Jahrhundert*, Innsbruck 1892. Welcher Stellenwert dem Werk speziell im Bistum Regensburg zukam, zeigt sich an einem Aufruf des Bischofs, alle Prälaten und Äbtissinnen sollten melden, was zur Fortsetzung dieses Werkes dienlich sei. Vgl. LIPE, Joseph, *Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg, vom Jahre 1250–1852*, Regensburg 1853, Nr. 156, S. 59.

„Mausoleum“<sup>107</sup> sowie Hieremias Grienevaldt Regensburger Chronik<sup>108</sup>. Diesen historischen Werken erkannten beide Seiten unantastbare Autorität zu, lediglich über die Auslegung der hier präsentierten Erkenntnisse wurde trefflich gestritten.

Nachdem eine einvernehmliche Lösung in der heiklen Frage um den Vorgang nicht gefunden werden konnte, brachte die Äbtissin des Niedermünsters nun die bereits im Juni 1691 skizzierte rechtliche Option zur Anwendung und wandte sich direkt an den Kaiser. In einem Schreiben, das vom 26. November 1691 datiert, bat man um die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission, zur „beförder- und abhelfung“ dieser Angelegenheit<sup>109</sup>. Auch für die personelle Besetzung einer solchen Kommission unterbreitete man dem Reichsoberhaupt sogleich Vorschläge. So empfahl die Äbtissin des Niedermünsters, neben dem österreichischen Prinzipalgesandten, Leopold Josef Graf von Lamberg<sup>110</sup>, die bischöflichen Domkapitulare Johann Ludwig Ungelter von Deisenhausen<sup>111</sup> sowie Franz Peter Wämpl<sup>112</sup> in diese Position zu berufen. Kaiser Leopold reagierte umgehend. Nur drei Tage später, am 29. November 1691, beauftragte er den Regensburger Bischof, Kurfürst Joseph Clemens, mit der Bildung einer Kommission, welche die beiden Stifte im Hinblick auf eine Lösung dieser Angelegenheit vergleichen sollte, um schließlich „friedt unnd ainigkeit zu stifften“. Zwar sei von Seiten des Niedermünsters der österreichische Prinzipalgesandte als Vorsitzender derselben vorgeschlagen worden, er, Kaiser Leopold, sehe jedoch lieber Joseph Clemens in dieser Rolle. Hierzu würden der Bischof und die von ihm zu bestellende Kommission mit der „vollkommenen Kay(erlichen)

<sup>107</sup> Das Mausoleum, erstmals 1661 erschienen, war ein großer Erfolg. Innerhalb von nur 20 Jahren erlebte es drei Auflagen: [VOGEL,] Coelestinus, Mavsoloevm oder Herrliches Grab deß Bayrischen Apostels vnnd Blutt-Zeugens Christi S. Emmerami, Straubing 1661; <sup>2</sup>1672; hier benutzt in der erheblich erweiterten, dritten Auflage von 1680: [VOGEL,] Coelestinus, Mausoleum Oder Herrliches Grab Des Bayrischen Apostels und Blutzzeugens Christi S. Emmerami Geziert mit viler anderer Heilig-Seeliger Bischoffen/Abbt/en/Kayser/und König/Königinen/Fürsten/Graffen und Herren Begräbnussen. So in gedachter S. Emmerami Closter Kirchen in Regensburg zu sehen, Regensburg <sup>3</sup>1680. Zu Coelestin Vogl vgl. grundlegend WURSTER, Herbert W., Die Regensburger Geschichtsschreibung im 17. Jahrhundert. Historiographie im Übergang vom Humanismus zum Barock, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 119 (1979) S. 7–75; ebd. 120 (1980), S. 69–210, hier besonders S. 164–167 sowie GREIPL, Egon Johannes, Coelestin Vogl (1613–1691). Abt von St. Emmeram zu Regensburg, in: Georg SCHWAIGER (Hg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg (BGBR 23/24) Regensburg 1989–1990, S. 288–293, jeweils mit weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>108</sup> WOLF, Ulisses vor Ithaka (wie Anm. 101), S. 55–62.

<sup>109</sup> Österreichisches Staatsarchiv Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (künftig: ÖStA, HHStA), Reichshofrat Antiqua 694.

<sup>110</sup> Zwischen 1690 und 1699 österreichischer Direktorialgesandter auf dem Reichstag zu Regensburg. Vgl. BITTNER, Ludwig/GROSS, Lothar (Hg.), Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1: 1648–1715, Oldenburg/Berlin 1936, S. 137.

<sup>111</sup> Johann Ludwig Ungelter auf Deisenhausen zu Oberstotzingen (1650–1716), war seit 1663 Domkapitular in Augsburg, seit 1675 auch in Regensburg. Vgl. zu ihm SEILER, Augsburger Domkapitel (wie Anm. 50), S. 878–879.

<sup>112</sup> Wämpl sollte später Generalvikar (1694–1715) des Bistums Regensburg werden. Vgl. HAUSBERGER, Geschichte (wie Anm. 48), Bd. 2, S. 263. Wämpl hatte das Collegium Germanicum in Rom besucht. Vgl. STEINHUBER, Andreas, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom, Bd. 2, Freiburg im Breisgau 1895, S. 505.

gewalt und macht“ ausgestattet. Innerhalb von zwei Monaten erwarte man zudem einen ersten Bericht über den Fortgang der Erhebungen<sup>113</sup>.

Diese Vorgehensweise war keineswegs ungewöhnlich, da die Einsetzung einer Kommission vor Ort, welche sich um die Klärung der Angelegenheit kümmern sollte, dem üblichen Verfahren des Reichshofrates entsprach<sup>114</sup>. Das Kommissionswesen war tatsächlich derart verbreitet, dass die Zeitgenossen schon darüber spotteten und von einem ‚Kommissionsfieber‘ sprachen<sup>115</sup>.

Zunächst geschah jedoch nichts. Erst als man von Seiten des Niedermünsters im Sommer des folgenden Jahres brieflich nachfragte<sup>116</sup>, wurde der Kurfürst tätig. Joseph Clemens delegierte die Arbeit<sup>117</sup> an seinen Weihbischof vor Ort, Albrecht Ernst von Wartenberg<sup>118</sup>, an den Generalvikar Ignaz Plebst (1686–1694)<sup>119</sup> sowie an Franz Peter Wämpl<sup>120</sup>. Noch im Oktober 1692 begann die Kommission damit, Informationen zusammenzutragen. Hierzu wandte man sich zunächst an das Benediktinerkloster St. Emmeram mit der Bitte, ihnen mitzuteilen, ob „iedes Stüfft in una seria nacheinander gangen oder nicht villmehr beede miteinander und secundum senium“ gegangen seien<sup>121</sup>. Leider ist die Antwort aus St. Emmeram nicht erhalten geblieben. Doch offenbart sich auch hier, dass die Kommission bestrebt war, eine Entscheidung mit Hilfe einer historischen Beweisführung zu erreichen. Am 25. Oktober 1692 zeigten die drei Kommissionsmitglieder sodann auch den beiden Äbtissinnen der Damenstifte die Aufnahme der Arbeit an und ließen ihnen Abschriften der bislang eingegangenen Schreiben zukommen<sup>122</sup>. Auch forderte man namentlich das Obermünster auf, zu der im Jahr zuvor eingereichten Anklageschrift des Niedermünsters schriftlich Stellung zu beziehen.

Die Reaktion sollte nicht lange auf sich warten lassen. Keine zwei Monate später lag der Kommission eine ausführliche Stellungnahme der Äbtissin von Obermünster vor<sup>123</sup>. Im Prinzip wiederholen sich hier die Argumente, welche bereits in den 1680er Jahren vorgebracht worden waren. Dieses Mal waren sie jedoch verfeinert und teilweise um Belege ergänzt. So hieß es hier, es sei „unleugbar auf allen fahl aber mit dem

<sup>113</sup> ÖStA, HHStA, Reichshofrat Antiqua 694. Vgl. auch BZAR, OA KL 103, 61/1.

<sup>114</sup> Die Auswahl der Kommissare lag einzig in der Entscheidungsgewalt des Kaisers. Vgl. ORTLIEB, Eva, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38) Köln/Weimar/Wien 2001, hier S. 2 sowie 78.

<sup>115</sup> Vgl. SELLERT, Wolfgang, Gewalt, Macht oder Recht? Die Reichsjustiz als Garant der Friedensordnung, in: Peter Claus HARTMANN/Florian SCHULLER (Hg.), Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806. Zäsur in der deutschen und europäischen Geschichte, Regensburg 2006, S. 38–50, hier S. 48.

<sup>116</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1692 Juli 24).

<sup>117</sup> Vgl. BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 21 (1692 September 30); das Schreiben findet sich auch BZAR, OA KL 103, 61/1.

<sup>118</sup> Siehe Anm. 53.

<sup>119</sup> Vgl. zu ihm PARICIUS, Nachricht (wie Anm. 30), S. 67 sowie HAUSBERGER, Geschichte (wie Anm. 48), Bd. 2, S. 263. Auch Plebst war „Germaniker“. Vgl. STEINHUBER, Geschichte (wie Anm. 112), S. 505.

<sup>120</sup> Siehe Anm. 112.

<sup>121</sup> BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 22 (1692 Oktober; Konzept).

<sup>122</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1.

<sup>123</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1692 Dezember 15). Vgl. auch BayHStA München, KL Regensburg Obermünster 33, Nr. 25 (1692 Dezember 15) sowie Nr. 26 (undatiert, Konzept über das Vorgehen).

Emmeram(schen) Mausoleo fol. 111 satt samblich zu belegen“, dass das Obermünster „ao 831 von der seelig(en) Königin Hemmae zu ainem adelichen Stüfft gemacht und fundiret“ worden sei<sup>124</sup>, während das Niedermünster „von Juditha Gisilia Herzogin zu Sachsen und vermählter Herzogin in Bayren, erst ao. 960 gestüfftet worden, wie erstangezogenes Mausoleum fol. 137 dessen klare anzaig geben thuet“<sup>125</sup>. Damit sei das „Obermünster an der fundation umb 129 Jahr älter“ als das Niedermünster. Hieraus folgere überdies, dass das Obermünster „sowohl ex praerogativa fundatricis, als antiquitate temporis diesem Stüfft Nidermünster wo nicht gar zu praerferieren, doch wenigstens deme gleich zehalten“ sei. Zudem sei seit „uralten zeiten“ die Alternation üblich. Keineswegs habe es jemals eine Ordnung nach dem Stift gegeben. Man hoffe daher, das hergebrachte alternierende Verfahren finde die Bestätigung durch die Kommission<sup>126</sup>.

Dass die Auseinandersetzungen mit allen Mitteln der Zeit geführt wurden, manifestiert sich nicht zuletzt in der Veröffentlichung einer Abhandlung zur Geschichte des Obermünsters just in diesem Jahr 1692<sup>127</sup>. Das anonym verfasste Büchlein darf wohl als Antwort auf die bereits knapp zwanzig Jahre vorher erschienene Darstellung über den Ursprung des Niedermünsters aus der Feder des jetzigen Weihbischofs Wartenberg gewertet werden<sup>128</sup>.

Die Ausführungen des Obermünsters vom Dezember 1692 wurden noch am Heiligabend auch dem Niedermünster bekannt gemacht<sup>129</sup>, woraufhin schon im Januar 1693 eine neuerliche Stellungnahme erfolgte<sup>130</sup>. Wiederum wandte man sich

<sup>124</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1692 Dezember 15). Der angeführte Beleg findet sich: VOGEL, Mausoleum (wie Anm. 107), S. 111 f.

<sup>125</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1692 Dezember 15). Vgl. hierzu VOGEL, Mausoleum (wie Anm. 107), S. 137: „Anno 960 hat Judith Gisilia Hertzogin zu Sachsen und Bayrn nach Ableiben ihres Herrn Gemahels Hainrichs Hertzogen in Bayrn, Kayser Ottonis I. Brudern, Heinrici Aucupis Sohn, zu seiner und ihrer Seelen Trost ein ansehnliches Closter St. Benedicts Ordens zu Nider-Münster genandt erbaut.“

<sup>126</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1692 Dezember 15).

<sup>127</sup> Wahre Nachricht/ Der Königlichen Stiftung/ deß Adelichen weltlichen Gefürstten freyen Reichs-Stiffts Obermünster/ in Regenspurg/ Dero Stiffter und Nachkömmlinge/ so obberührtes Stiffts mit Kayserl. Freyheiten und Immunitäten begabt/ auch andern Gutthätern so zu dessen Aufnahme geholffen haben. Gezogen aus den besten alten Urkunden/ auch neu-lich von Herrn Adlsreuter in Druck gegebenen Bayerischen Jahr-Schriefften/ und P. Matthaei Raderi, Soc. Jesu, Bavaria Pia oder Gott-seeligen Bayerland, [Regensburg] 1692.

<sup>128</sup> WARTENBERG, Albrecht Ernst von, Schatz-Kammer Der seeligsten Jungfrauen Maria aus Sion in dem neuen Jerusalem genandt. In welchem Der Ursprung der wunderbarlichen Stifftung der Kirchen unser Lieben Frauen des H. Römischen Reichs freyen Stifft zu Niedermünster in Regenspurg sambt den Leben der heiligen Bischöff Erhardi und Alberti so alda ruhen/ beschrieben wird. Aus Uhralten Handschriefften und anderen bewehrten Scribenten zusammen getragen/ und deren unterschiedliche Meinung zu der rechten alten Erkandtnus gebracht/ und in ein ordentliche Historiam versetzt [...], [Regensburg 1674]. Vgl. hierzu WURSTER, Geschichtsschreibung (wie Anm. 107), S. 161. Die Fehler, die dieses Büchlein enthielt, sollten über mehr als ein Jahrhundert unkorrigiert bleiben. Erst Roman Zirngibl konnte diese in einer bis heute unveröffentlichten Schrift (BSB, Cgm 7599) verbessern. Vgl. KRAUS, Andreas, P. Roman Zirngibl von St. Emmeram in Regensburg. Ein Historiker der Alten Akademie (1740–1815), in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 66 (1955) S. 61–151; ebd. 67 (1956) S. 39–203, hier besonders S. 203.

<sup>129</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1692 Dezember 24, Konzept).

<sup>130</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 Januar 22).

gegen die Darstellung des Obermünsters. Nicht nur sei das Niedermünster das ältere Reichsstift, auch partizipierten die Stiftsfräulein selbstverständlich an der Ehre und dem Rang ihres Oberhauptes, so die Argumentation des Niedermünsters. Zudem gebe die Äbtissin des Obermünsters ja von selbst zu, dass bei den letzten beiden Leichgängen die Niedermünster'schen Fräulein den Vorgang gehabt hätten<sup>131</sup>. Interessant ist hier nicht nur, dass dieser Punkt überhaupt aufgeführt wurde, sondern auch, an welcher Stelle er platziert wurde. Nach Meinung des Niedermünsters wäre damit ein Präzedenzfall geschaffen worden, der somit ohnehin per se eine neue Rangordnung impliziert habe<sup>132</sup>.

In dieser Situation war nun die Äbtissin des Niedermünsters, Maria Theresia von Muggenthal<sup>133</sup>, verstorben<sup>134</sup> und am 14. April 1693 Regina Freiin Recordia von Nein und Hamberg (1693–1697)<sup>135</sup> zu ihrer Nachfolgerin gewählt worden. Im Obermünster hoffte man nun, den Streit gütlich beilegen zu können. Doch die neue Äbtissin des Niedermünsters zeigte sich zu keinerlei Zugeständnissen in der Sache bereit, sondern suchte vielmehr unbeirrt die Linie ihrer Vorgängerin fortzusetzen. Nur wenige Monate nach ihrer Wahl, am 24. Juli 1693, erkundigte sich Regina Recordia bei Weihbischof von Wartenberg, ob inzwischen eine Stellungnahme des Obermünsters eingegangen sei. Sollte dies nicht der Fall sein, so möge er doch bitte mahnd hieran erinnern<sup>136</sup>. Wartenberg tat, wie ihm geheiß, und forderte noch im August die Äbtissin des Obermünsters auf, erneut eine Stellungnahme einzusenden<sup>137</sup>.

Nicht einmal einen Monat später lag wiederum ein ausführliches Schreiben des Obermünsters vor<sup>138</sup>. Nun war es an der Äbtissin dieses Damenstiftes, die Vorwürfe des Niedermünsters zu entkräften und eigene schlagkräftige Argumente ins Feld zu führen: Das Obermünster sei nicht nur das ältere der beiden Stifte, sondern zudem von einer Königin gestiftet worden, während das Niedermünster auf die Foundation einer Herzogin zurückgehe. Soweit die bekannte Argumentation. Neu war, dass man nun das Argument, das Niedermünster sei der ältere der beiden Reichsstände, auszuhöhlen versuchte. Zwar sei das Niedermünster bereits um 900<sup>139</sup> bzw. 960<sup>140</sup> gegründet worden, doch habe erst Kaiser Heinrich II. das Stift 1002 in den Reichsstand erhoben<sup>141</sup>. Dagegen sei das Obermünster nicht nur früher ins Leben getreten, nämlich 831, sondern bereits 886 durch Kaiser Karl den Dicken in den Reichsstand erhoben worden<sup>142</sup>. Damit wäre also das Obermünster „nit nur fundieret, sondern

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> Vgl. hierzu STOLLBERG-RILINGER, Rang (wie Anm. 4), S. 396.

<sup>133</sup> Siehe zu ihr Anm. 57.

<sup>134</sup> Sie starb am 14. Februar 1693. Vgl. BZAR OA KL 102, 18.

<sup>135</sup> Vgl. zu ihr HARTMANN, Reichskreis (wie Anm. 47), S. 141 und den Wahlakt BZAR OA KL 102, 18.

<sup>136</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 Juli 24).

<sup>137</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 August 12).

<sup>138</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 September 10).

<sup>139</sup> So HUND, Metropolis (wie Anm. 106), Bd. 1, S. 589.

<sup>140</sup> Vgl. VOGEL, Mausoleum (wie Anm. 107), S. 137.

<sup>141</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 September 10). Mit Bezug auf HUND, Metropolis (wie Anm. 106), Bd. 1, S. 590 f. Zur Exemtion des Niedermünsters durch Kaiser Heinrich II.: MGH DD HII, Nr. 29, S. 31–33 (1002 November 20), vgl. hierzu HUBEL, Kaiser Heinrich II. (wie Anm. 43), S. 110.

<sup>142</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 September 10). Mit Bezug auf HUND, Metropolis (wie

auch ein ReichsStandt gewesen, ehe unnd dann der Nidermünster(schen) fundation, geschweigens exemption ainsmahls“ überhaupt gedacht worden sei<sup>143</sup>. Hinfort könne man also nicht nur auf die Alternation, sondern überhaupt auf einen vornehmeren Rang für das Obermünster pochen. Was das kaiserliche Scepter betreffe, so sei die Niedermünster'sche Reaktion gänzlich unangemessen. Dort tue man ja so, als hätten die Stiftsdamen des Obermünsters das „scepter erst neuerlich angenommen“. In Wahrheit sei „dise regal dem Stüfft Obermünster von wey(land) Kaysern Conrado beraihths a(nn)o 1029 expresse zuegeaignet worden“<sup>144</sup>. Aus diesem Recht erwachse eine solche hohe Würde, wie sie dem Niedermünster niemals zuteil geworden sei. Was das Argument betreffe, wonach die Ehre des Oberhauptes sich auf die einzelnen Glieder übertrage, die Stiftsfräulein des Niedermünsters also hinter ihrer Äbtissin gingen, so habe man hierfür mehrere Gegenbeispiele. In Regensburg etwa gingen die Dekane von St. Johann und von der Alten Kapelle stets vom übrigen Kapitel separiert. Im Übrigen stimme es zwar, dass die Niedermünster'schen Fräulein bei den letzten beiden „Leichconducten“ in der Alten Kapelle den Vorgang genommen hätten. Dies sei jedoch nur deshalb passiert, weil sich die Niedermünster'schen Stiftsdamen „gewalddthetig“ verhalten hätten. Ohne Probleme könne man jedoch für eine gegenteilige Praxis Beispiele anführen<sup>145</sup>.

Mit diesem Schreiben war die Argumentationskette des Niedermünsters in ihren Grundfesten erschüttert. Kaum verwunderlich also, dass Äbtissin Regina sich reichlich Zeit ließ und erst am 24. März 1694 eine neuerliche Gegendarstellung vorbrachte<sup>146</sup>. Wie sehr man die eigene Beweisführung in Gefahr sah, offenbart sich im Grundton der Antwort, der insgesamt nicht nur polemisch war, sondern zum Teil auch gute Gepflogenheiten, wie das Gebot der Höflichkeit, vermissen ließ. So hieß es, das Obermünster verhalte sich wie Martin Luther, „da er sagt, die alte Kürchenlehr zu seyn, welche etlich 100 Jahr verborgen gelegen, er aber diselbe unter der banckh wider hervor gesucht unnd ans licht gebracht habe, also auch der Obermünsterische ältere reichsstandt etliche 100 Jahr unter der panckh gelegen, er patronus causae adversae aber denselben in diplomate Caroli crassi wider hervor gesuecht undt an des tags licht gebracht habe“<sup>147</sup>. Die Grundlage für die Obermünster'sche Behauptung, das Stift sei aufgrund der Urkunde Karls des Dicken das ältere der beiden Reichsstände, wurde also grundsätzlich bezweifelt, wenn auch das Instrumentarium, um die Urkunde selbst als Fälschung zu entlarven, noch nicht vorhanden war<sup>148</sup>. Ferner versuchte man auch, die Obermünster'sche Behauptung, das Stift sei

Anm. 106), Bd. 2, S. 1 f. Druck: Die Urkunden Karls III., bearb. von Paul Fridolin KEHR (Die Urkunden der deutschen Karolinger 2) Berlin 1937 [= MGH DD KIII], Nr. 157, S. 253–255 (887 Februar 16). Das Stück ist eine Fälschung aus dem 11. oder beginnenden 12. Jahrhundert. Hierzu ausführlich LEIDINGER, Bruchstücke (wie Anm. 80), S. 19 f. und 50 f.

<sup>143</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 September 10).

<sup>144</sup> Ebd. Die Urkunden Konrads II., hg. von Harry BRESSLAU (Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 4) Hannover/ Leipzig 1909 [= MGH DD K II], Nr. 139, S. 187–188 (1029 April 30). Vgl. BOOCKMANN, Urkunde (wie Anm. 102), S. 207–219; vgl. auch WEINFURTER, Stefan, Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg 1999, S. 68.

<sup>145</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1693 September 10).

<sup>146</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1694 März 24).

<sup>147</sup> Ebd.

<sup>148</sup> Tatsächlich sollte die Urkunde Karls des Dicken für das Obermünster erst im 19. Jahrhundert als Fälschung erkannt werden. Vgl. LEIDINGER, Bruchstücke (wie Anm. 80), S. 50.

nicht nur der ältere Reichsstand, sondern auch die ältere Gründung, aus den Angeln zu heben. So bestünde das Niedermünster bereits seit 742<sup>149</sup>. Das Argument des Obermünsters, diese Gründung habe nichts mit dem späteren Damenstifte zu tun, da dieses ja wäre keine Stiftung gewesen sei, weil die Jungfrauen des 8. Jahrhunderts am Grab des heiligen Erhard von Almosen gelebt hätten, sei zudem nicht stichhaltig. So sei der „hey(lige) vatter Benedictus [...] fundator patrum benedictinorum, der hey(lige) Dominicus fundator patrum praedicatorum, der hey(lige) Ignatius fundator patrum soc(ieta)tis Jesu etc., da doch deren kein einziger seinen geist(lichen) patribus einige pfründten zugelegt“ habe<sup>150</sup>. Auch das Argument, das Obermünster sei würdiger als das Niedermünster, weil dieses von einer Königin, jenes nur von einer Herzogin gestiftet worden wäre, sei abwegig. Somit müsse das Obermünster ja dann würdiger als „die Könige in Assyrien“ gelten, schließlich sei „das Stüfft Obermünster von einer Königin undt hingegen das Königreich Assyrien nur von einem Jäger neblich dem Nemroth“ gestiftet worden<sup>151</sup>. Dächte man das weiter, müssten die „Stüfftsfreylen von Obermünster“ auch „edeler als die Röm(ischen) Kayser“ gelten „und müssten denenselben vorgehen, weylen das Keyserthumb nur von einem Röm(ischen) Edelmann nemblichen Caio Julio Caesare undt hingegen Obermünster von einer Königin gestiftet“ worden wäre. Auch die Päpste müssten den Rang nach dem Obermünster einnehmen, da „der Röm(ische) stuhl nur von einem Fischer [...] nemblichen dem Hey(ligen) apostel Petro gestiftet“ worden sei<sup>152</sup>. Zudem könne man beweisen, dass das Niedermünster seit langer Zeit den Rang vor dem Obermünster auf den Reichstagen einnehme.

Das Obermünster fühlte sich angesichts der Heftigkeit der Angriffe nicht mehr gemüßigt, erneut eine Replik zu verfassen. Vom 26. November 1696 datiert das letzte erhaltene Schreiben in dieser Angelegenheit. Die Äbtissin des Niedermünsters erkundigte sich, ob eine neuerliche Erwiderung des Obermünsters eingegangen sei und drängte darauf, der Äbtissin des Obermünsters nun eine verkürzte Frist zu setzen, um das Verfahren endlich zum Abschluss bringen zu können. Doch die erhoffte Erwiderung blieb aus. Es scheint letztlich zu keiner Entscheidung durch die kaiserliche Kommission gekommen zu sein. In jedem Fall kam es zu keinem Urteil durch den Reichshofrat selbst<sup>153</sup>. Das verwundert nicht weiter, sondern lag im Wesen dieser Institution selbst begründet. Der Reichshofrat und die von ihm beauftragten Kommission waren stets bestrebt, Streitigkeiten gütlich zu lösen. Zu Urteilen kam es daher äußerst selten<sup>154</sup>.

<sup>149</sup> VOGEL, Mausoleum (wie Anm. 107), S. 137. Wie die archäologischen Untersuchungen der 1960er Jahre zeigten, bestand bereits seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert eine einfache Kirche unter dem heutigen Niedermünster. Im ersten Drittel des 8. Jahrhunderts (um 720) wurde eine erste Steinkirche errichtet. Zur (archäologischen) Frühgeschichte des Niedermünsters vgl. jüngst zusammenfassend: KONRAD, Michaela, Vom römischen Militärlager zur mittelalterlichen Stiftskirche. Archäologie unter dem Niedermünster zu Regensburg, in: Akademie aktuell 03/2006, S. 38–44. Zu den Anfängen vgl. auch den Überblick bei SCHMID, Peter, Von der Herzogskirche zum kaiserlichen Reichsstift. Das Stift Niedermünster in Regensburg, in: Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter (Kunstsammlungen des Bistums Regensburg. Diözesanmuseum Regensburg. Kataloge und Schriften 6) München/Zürich 1989, S. 143 f. sowie für die ältere Literatur SCHÖNBERGER, Rechtsstellung (wie Anm. 94), S. 1–3.

<sup>150</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1694 März 24).

<sup>151</sup> Ebd. Zu Nimrod vgl. Gen 10,8–10.

<sup>152</sup> BZAR, OA KL 103, 61/1 (1694 März 24).

<sup>153</sup> Vgl. ÖStA, HHHStA, Reichshofrat Antiqua 694.

<sup>154</sup> Vgl. SELLERT, Gewalt (wie Anm. 115), S. 47.

Ob es deshalb im Falle des Nieder- und Obermünsters bei einer Rangordnung der Stiftsdamen nach ihrem Aufschwöralter blieb, da diese Regelung bei ihrer Beachtung das geringste Konfliktpotential besaß, scheint zwar wahrscheinlich, kann jedoch letztlich nicht bewiesen werden. Die Alternation generell – und als eine Form der Alternation kann auch dieses Verfahren angesehen werden – galt den Zeitgenossen jedenfalls als die gängigste und am wenigsten konfliktträchtige Form. Was die Rangordnung auf den Reichstagen betrifft, so blieb zumindest in diesem Fall der Status quo bestehen. Das Niedermünster behauptete hier – wie schon vor dem Ausbruch der Streitigkeiten – den Rang unmittelbar vor dem Obermünster<sup>155</sup>.

Auch wenn somit zumindest die offenen Auseinandersetzungen zwischen den Damenstiften der Vergangenheit angehören sollten, blieben die Stiftsdamen doch während des 18. Jahrhunderts gewohnt streitbar: Ein erbitterter Streit zwischen der Äbtissin von Niedermünster und der Frau des kurtrierischen Gesandten aus den Jahren 1701/02 fand sogar Eingang in Johann Christian Lünigs Grundlagenwerk der Zeremonialwissenschaft<sup>156</sup>. Ferner erschienen die Äbtissinnen der beiden Damenstifte nicht auf der Siegesfeier des Prinzipalkommissars Kardinal Christian August von Sachsen-Zeitz im Jahr 1717, da sie eine Auseinandersetzung um den Vorrang mit den Gattinnen dreier kurfürstlicher Gesandter austrugen, und somit der Abwesenheit einer neuerlichen Brückierung den Vorzug gaben<sup>157</sup>. Überhaupt scheinen sich die Stiftsdamen zunehmend aus der Öffentlichkeit Regensburgs zurückgezogen zu haben. Weder zum Trauerzug für den verstorbenen Kardinal Lamberg am 7. November 1720, zu dem sich sonst die gesamte Geistlichkeit der Stadt einfand, erschienen Vertreterinnen des Ober- und Niedermünsters<sup>158</sup>, noch nahmen sie an der Beisetzung des Fürstbischofs Anton Ignaz Fugger, der am 15. Februar 1787 gestorben war, teil. Die Trauerkommission hatte den Stiftsdamen nämlich explizit beschieden, sie hätten im Falle einer Teilnahme den Rang nach dem männlichen Volk einzunehmen. Daraufhin zogen sie es vor, lieber den Feierlichkeiten fernzubleiben, als diese öffentliche Zurücksetzung zu erdulden<sup>159</sup>. Zwischenzeitlich waren die beiden Äbtissinnen zudem der Exklusivität des Reichsfürstenstandes unter den geistlichen Institutionen der Stadt verlustig gegangen. Nach langem Bemühen war es dem Abt von St. Emmeram, Anselm Godin, 1731 endlich gelungen, von Kaiser Karl VI. in den Rang eines Reichsfürsten erhoben zu werden bzw. diesselbe mit Berufung auf seine mittelalterlichen Vorgänger erneuert zu bekommen<sup>160</sup>. Auch dies musste den Äbtissinnen der beiden Damenstifte wie eine Zurücksetzung vorkommen.

<sup>155</sup> Vgl. SCHLAICH, Ende (wie Anm. 2), S. 187.

<sup>156</sup> Vgl. LÜNIG, *Theatrum* (wie Anm. 6), Bd. 1, Leipzig 1719, S. 1399–1407.

<sup>157</sup> Vgl. REISER, Rudolf, *Adeliges Stadtleben im Barockzeitalter. Internationales Gesandtenleben auf dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg. Ein Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftsgeschichte der Barockzeit (Miscellanea Bavarica Monacensia 17)* München 1969, S. 100 f. sowie BAUMANN, Wolfgang, *Die Siegesfeier des Prinzipalkommissars Kardinal Christian August von Sachsen-Zeitz 1717*, in: MÖSENER, *Feste* (wie Anm. 87), S. 289–303, hier S. 289.

<sup>158</sup> Sämtliche Teilnehmer des Trauerzuges werden detailliert aufgeführt bei LÜNIG, *Theatrum* (wie Anm. 6), Bd. 2, Leipzig 1720, S. 702–705.

<sup>159</sup> Vgl. RUHLAND, Armin, *Das Leichenbegängnis von Fürstbischof Anton Ignaz Fugger 1787*, in: MÖSENER, *Feste* (wie Anm. 87), S. 400–402, hier S. 400.

<sup>160</sup> Vgl. FUCHS, Franz, *Das Reichsstift St. Emmeram*, in: Peter SCHMID (Hg.), *Geschichte der Stadt Regensburg*, Bd. 2, Regensburg 2000, S. 730–744, hier S. 739 sowie jetzt HUBEL, *Kaiser Heinrich II.* (wie Anm. 43), S. 112.

Jenseits aller Fragen um Rang und Würde: Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts beide Stifte aufgehoben wurden und damit eine tausendjährige Tradition jäh abbrach, waren letztlich auch diese Auseinandersetzungen nichtig geworden<sup>161</sup>. So wohl die Damenstifte selbst als auch die Frage, wer von beiden als das Würdigere zu gelten habe, waren Geschichte geworden. Jedoch hatte schon zuvor der Geist der Aufklärung, die sich seit dem 18. Jahrhundert anschickte, die Welt zu verändern, die Auseinandersetzungen um das Zeremoniell der Lächerlichkeit preisgegeben<sup>162</sup>.

<sup>161</sup> Der Charakter einer Zeitenwende manifestierte sich bereits für die Zeitgenossen. Am treffendsten kommt dies wohl in der berühmt gewordenen Redewendung Johann Christoph von Aretins zum Ausdruck: „Zwischen gestern und heute stand eine Kluft von tausend Jahren: Heute ist der Riesenschritt über diese unermessliche Kluft gewagt“. ARETIN, Johann Christoph von, Briefe über meine literarische Geschäftsreise in die bairischen Abteyen, in: *Beiträge zur Geschichte und Literatur vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbaierischen Centralbibliothek zu München 1* (1803) S. 98 [wieder abgedruckt in: DERS., *Briefe über meine literarische Geschäftsreise in die bairischen Abteyen. Mit einer Einführung hg. von Wolf BACHMANN, München/Wien 1971, S. 51*]. Zur Säkularisation der beiden Damenstifte vgl. grundlegend HILTL, Franz Xaver, *Die Geschichte der Säkularisation des Reichsstiftes Obermünster zu Regensburg. Eine Erinnerungsgabe zum 1100jährigen Jubiläum der Gründung des Reichsstiftes Obermünster 833–1933, Regensburg 1933*; SCHLAICH, Ende (wie Anm. 2) sowie zuletzt CHROBAK, Werner, *Die Säkularisation der Klöster im Bereich der heutigen Stadt Regensburg*, in: *BGBR 37* (2003) S. 129–168, hier besonders S. 158–164, jeweils mit weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>162</sup> STOLLBERG-RILINGER, *Zeremoniell* (wie Anm. 13), S. 127–130.



1719 ist Maria Antonia Josepha Anna Frfrl. von Boetickam  
als „Subseniorissin“ nachweisbar  
(BZAR, KI 103, Nr. 15)